

**STRUKTURSCHA
DER STADT
SANKT VITH**

Projektautor : O.W.D.R. – Centre de Huy
Chaussée de Liège 39
4500 HUY

Leitender Direktor: Guy LORGÉ
Projektleiter : Marc REUTER

**STRUKTURSHEMA
ZIELSETZUNGEN**

**STRUKTURSHEMA
ZIELSETZUNGEN
DARSTELLUNG DER ZIELSETZUNGEN**

EINLEITUNG

Nach Artikel 188/4 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe, muss das Strukturschema die raumordnerischen und städtebaulichen Zielsetzungen je nach gesetzten Prioritäten enthalten.

Die grossen Prinzipien, nach denen die Gemeinde ihr Territorium verwalten will, sollen dabei vorgestellt werden ; es soll allerdings kein politisches Wahlprogramm kopiert werden, sondern den Beschränkungen, Schwächen und Möglichkeiten der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Anhand der Bestandsaufnahme, der Anregungen der Bevölkerung und der Diskussionen im Bürgermeister- und Schöffenkollegium und in den Arbeitsgruppen des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses hat sich gezeigt, dass der Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft auch in Sankt Vith nicht spurlos vorübergegangen ist.

Nicht nur das Sozialgefüge, auch das Erscheinungsbild der Ortschaften und die Wünsche der Bevölkerung haben sich verändert ; so bilden bestimmte Schwerpunkte den Leitfaden durch die Zielsetzungen in den verschiedenen Bereichen.

Generell soll die Wohnqualität in den Ortschaften durch konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, durch Verkehrsberuhigungs- und andere Infrastrukturmassnahmen (insbesondere in der Abwasserklärung) sowie durch eine, die ortstypischen Merkmale respektierende, Bauordnung verbessert werden.

Dabei sollen alle Ortschaften gleichbehandelt werden.

Neben dem Erhalt der ortsbildprägenden Bausubstanz sind auch der Erhalt der Kultur, der Landschaft und der Umwelt Hauptziele der zukünftigen Raumordnungspolitik.

Zweiter Schwerpunkt soll ein wohlüberlegter Ausbau des Wirtschaftsstandorts Sankt Vith sein.

Als Touristenziel muss dabei vor allem der Landwirtschaft und dem Umweltschutz Beachtung zukommen.

Die Zielsetzungen wurden nach Bereichen aufgeteilt und durch konkrete raumordnerische und städtebauliche Entwicklungsmassnahmen ergänzt.

Die verschiedenen Bereiche sind :

- **Bevölkerung**
- **Städtebau**
- **Umweltschutz**
- **Technische Infrastrukturen**
- **Verkehrswesen**
- **Industrie und Gewerbe**
- **Landwirtschaft**
- **Tourismus**

Um viele der angeführten Ziele zu erreichen, wäre es von Vorteil der Ländlichen Entwicklung schnellstmöglich beizutreten.

Bevölkerung

Die Bevölkerungsentwicklung lässt zwei Aussagen zu: einerseits wird die Zahl der älteren Menschen steigen, andererseits verlassen junge Familien Sankt Vith.

Hinsichtlich der Altenfürsorge unterstützt die Gemeinde neben dem gerade fertiggestellten Altenheim noch andere Dienste, wie Gelbes oder Weisses Kreuz.

Für junge Familien muss der Standort Sankt Vith attraktiver gestaltet werden.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau betreffen die Ziele den Wohnungsmarkt und gemeinschaftliche Anlagen :

- Fortführung des sozialen Wohnungsbaus ;
- Verbesserung und Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen.

Städtebau

Die Bodennutzungskarte hat die hohe Zersiedlung verdeutlicht.

Dies wirkt sich nicht nur negativ auf das Landschaftsbild, sondern auch auf die Gemeindefinanzen und damit auf alle Steuerzahler aus, denn die Ausrüstung abgelegener Wohngebiete mit den nötigen technischen Infrastrukturen sowie deren Unterhalt ist teuer.

Bestehende Baulücken sollen daher vorrangig genutzt werden, es sei denn, landschaftsökologische oder technische Einwände oder eine andere Zweckbestimmung verhindern dies.

Zudem soll die Instandsetzung oder Renovierung von Wohnungen den Neubauten vorgezogen werden.

Mit seinen zu gross gedachten Wohngebieten trug der Sektorenplan massgeblich zu der bestehenden Situation bei.

Es ist zu bemerken, dass mancherorts die Wohngebiete allerdings etwas knapp ausgefallen sind.

Aber nicht nur die Zersiedlung, sondern auch schlecht integrierte Gebäude haben in den letzten Jahren manches Dorfbild verschandelt.

Dadurch verlieren diese Ortschaften ihr Gepräge, ihren eigenen Charakter.

So kommt für manches Dorf jede Schutzmassnahme zu spät, für die anderen wird es höchste Zeit.

Auch für die archäologisch interessanten Stätten sind Vorkehrungen zu treffen.

Gewerbe- und Handelsgebäude sollen sich nur begrenzt in Wohngebieten niederlassen.

Daher ergeben sich folgende Zielsetzungen :

- Schutz der alten Dorfkerne, der traditionellen Bausubstanz und der möglichen archäologischen Stätten ;
- Harmonische Entwicklung der Wohngebiete ;
- Progressive Erschliessung der Wohnervartungsgebiete um Sankt Vith ;
- Bei der Revision der Sektorenpläne sollen Wohngebiete bevorzugt um den Ortskern und auf landwirtschaftlichen Randflächen ohne ökologischen Wert erweitert werden, allerdings nur dort wo unbedingt erforderlich.

Desweiteren sollen nicht gerechtfertigte Bestimmungen des Sektorenplans aufgehoben werden und verschiedene Sachlagen regularisiert werden.

Umweltschutz

Als Ziel vieler Touristen hat die Gemeinde natürlich ein grosses Interesse besonders im Umweltschutz aktiv zu sein.

Insbesondere der Landschaftsschutz, die Landschaftspflege, der Lärmschutz und der Schutz der Gewässer und Böden vor Verschmutzungen sind dabei gemeint.

Sankt Vith verfügt über eine ganze Reihe landschaftsökologisch interessanter Täler und Waldungen, die auch grösstenteils im Sektorenplan als Grün- oder Naturgebiet aufgenommen wurden.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in den Talniederungen und die Aufforstung mit Nadelholzarten stellen hier die grössten Gefahrenquellen dar.

Aber nicht nur die Landschaft, auch zahlreiche Bache und Quellen sind in ihrer Güte durch Abwasser, wilde Mülldeponien und Nadelhölzer bedroht.

Ein grosses Problem stellen Tankstellen, Reparaturwerkstätten und Treibstofflager dar.

Sie sollten regelmässig einer Kontrolle unterzogen werden.

Für Industriebetriebe ist die Einhaltung der bestehenden Normen in puncto Emissionen ein absolutes Minimum.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau erfordert dies folgende Zielsetzungen :

- Erhalt, Schutz und Regeneration der Gebiete von landschaftsökologischer Bedeutung ;
- Erhalt, Schutz und Ausbau der markanten Landschaftselemente ;
- Schutz der Landschaft vor negativen Beeinträchtigungen ;
- Schutz der Quellgebiete mit Priorität für die Quellfassungen, die auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind ;
- Schutz der Wohngebiete vor Lärmbelästigungen ;
- Sanierung der illegalen Mülldeponien ;
- Zusammenarbeit des KBRA und des Umweltausschusses fördern.

Technische Infrastrukturen

Unter technischen Infrastrukturen werden hier die Trinkwasserversorgung die Stromversorgung, die Abwasserklärung und das Telefonnetz verstanden.

Zwölf Wassergewinnungspunkte liegen in landwirtschaftlich genutzter Zone.

Da per Dekret in deren Nahe mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen ist, wurde die Suche nach anderen Entnahmemöglichkeiten erforderlich.

Die Studie der Lütticher Universität hatte nur im Rodter Venn Erfolg.

Trinkwasserreserven werden überall knapp, sodass sparsam damit umgegangen werden muss.

Eine Erhöhung des Wasserpreises würde dies sicherlich bewirken, aber ein Alleingang der Stadtwerke in diese Richtung ist nicht zu empfehlen.

Was die Stromversorgung angeht, ist die Gemeinde gewillt der dezentralen Nutzung alternativer Energiequellen, insbesondere der Windenergie, eine Chance zu lassen.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau erfordert dies folgende Zielsetzungen :

- Schutz der Wassergewinnungspunkte, die auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind ;
- Sparsamerer Wasserverbrauch ;
- Erstellung eines kommunalen Entwässerungsplans ;
- Unterirdische Verlegung der Strom- und Telefonkabel in landschaftlich reizvollen Gegenden und in den Ortschaften ;
- Förderung alternativer Energiequellen.

Verkehrswesen

Die Notiz zur Orientierung der Verkehrsströme enthält bereits die wichtigsten Problempunkte, die es zu lösen gilt.

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, aber besonders die der Fussgänger und Radfahrer, steht dabei im Vordergrund.

Daher nur kurz die Hauptziele der Verkehrspolitik, die mit der Raumordnung und dem Städtebau direkt in Verbindung stehen :

- Verkehrsberuhigungsmassnahmen in allen von Hauptstrassen durchquerten Orten ;
- Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung von Zebrastreifen ;
- Abschreckung des Durchgangsverkehrs in reinen Wohnvierteln ;
- Ausbesserung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Strassen und landwirtschaftlichen Wege ;
- Trennung der Bushaltestellen von der Fahrbahn.

Industrie und Gewerbe

Die Industriezonen von Sankt Vith sind nahezu komplett belegt.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Industrie- und Handelsgebiete erforderlich, denn die bestehenden Reserven, wie z.B. das Industrieerwartungsgebiet in der Rodter Strasse, verfügen nur bedingt über ideale Voraussetzungen für eine Industriezone.

Insbesondere die Flächen mit starkem Gefälle schliessen eine Bebauung mit grösseren Hallen aus.

Die Gebiete südlich der Kaiserbaracke (in Zusammenarbeit mit Amel), um die Autobahnausfahrt Sankt Vith-Süd sowie zwischen der Industriezone II und REWA Beton kommen für eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen in Frage.

Während kleine handwerkliche Betriebe durchaus in den Ortschaften zugelassen werden sollten, sind Lärm und Staub produzierende Betriebe in einer Industriezone anzusiedeln.

Es soll sich vermehrt nach Betrieben umgesehen werden, die auch höher qualifiziertes Personal benötigen.

Diese meist technologieorientierten Betriebe suchen in der Nähe der Technologiezentren wie Lüttich oder Aachen bevorzugt Standorte mit gepflegtem landschaftlichem und städtebaulichem Umfeld.

Ideal wären auch andere holzverarbeitende Betriebe als Sägereien.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau erfordert dies folgende Zielsetzungen :

- Erweiterung der Industrie- und Gewerbegebiete ;
- Harmonische Erschliessung der Zukünftigen Industrie- und Gewerbegebiete.

Landwirtschaft

Die Zahl der Landwirte und die landwirtschaftlich genutzte Fläche sinkt beständig.

Da gerade die Landwirte die Kulturlandschaft gestaltet haben, die die Touristen anlockt, ist diese und damit die ganze Tourismusbranche bedroht.

Weder die Europäische Union, noch die Wallonische Region haben bisher ein wirkungsvolles Konzept gegen den Niedergang der Landwirtschaft vorlegen können.

Daher hat auch die Gemeinde nur wenig Einfluss auf die Entwicklung.

Eine Flurneuordnung könnte sich allerdings auf die Landschaft (Offenhalten), die Natur (Ausweisung von Naturschutzgebieten), die Gemeinde (z. B. beim Quellschutz) und die Landwirtschaft (rentablere Produktionsmöglichkeiten) positiv auswirken.

Einige Landwirte suchen in der Intensivierung einen Ausweg.

Für diesen Weg muss eine Regelung gefunden werden.

Die Intensivierung der Betriebe in Flandern, Deutschland und den Niederlanden hat zu einem Gülleüberschuss geführt, dessen Beseitigung zu einem immer grösseren Problem geworden ist.

Die dort ansässigen Betriebe suchen nun anderwärts Flächen, auf denen sie die Gülle ausfahren können u.a. auch im Eifel-Ardennenraum.

Aufgrund der Gefahr für die hiesige relativ extensive Milchproduktion und aufgrund der Gefahren für das Grundwasser und für die Oberflächengewässer sind solche Gülleimporte zu unterbinden.

In Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sollen mögliche Massnahmen erörtert werden.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union unterstützt die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

Will man eine planlose Aufforstung verhindern, müssen aufforstbare Zonen ausgewiesen werden.

Auch in der Tourismusbranche und in der Biotoppflege kann der Landwirt einen interessanten Nebenerwerb finden.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau erfordert dies folgende Zielsetzungen :

- Ausweisung von aufforstbaren Zonen in den landwirtschaftlichen Gebieten und Regelung der Weihnachtsbaumkulturen; gleichzeitig aber auch Ausweisung von Agrarschutzgebieten, die ausschließlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen.
- Intensive Mastbetriebe sollen sich, wenn überhaupt, in der landwirtschaftlichen Zone ansiedeln und durch eine Pufferzone vom Wohngebiet getrennt werden ; für das Gülleausfahren müssen genügend Flächen bereit stehen ; Gülleimporte sind zu unterbinden.
- Wenn eine Flurneuordnung in der Tat zu einer Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum führen kann, soll solch ein Verfahren beantragt werden.

Tourismus

Der vom Verkehrsamt der Ostkantone eingeschlagene Weg des "Sanften Tourismus" soll bevorzugt werden.

So kann sich der Landwirte durch "Ferien auf dem Bauernhof" zusätzlich einen Nebenerwerb sichern.

Hinsichtlich Raumordnung und Städtebau erfordert dies folgende Zielsetzungen :

- Verzicht auf touristische Grossprojekte und Bevorzugung der Umgestaltung leerstehender Landwirtschaftsgebäude gemäss der bestehenden Auflagen in Unterkünfte ;
- Feriensiedlungen und Campingplätze sowie deren Ausbau nur unter strengen Auflagen genehmigen : die Abwasserklärung, die verwerteten Baumaterialien und die Integration In die Landschaft sind dabei besonders zu beachten ; eine Ansiedlung im Talbereich ist nicht mit einer gesunden Planung zu vereinen ;
- Nutzung der stillgelegten Bahntrassen als Rad- und Wanderweg, allerdings nur, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Fortführung des sozialen Wohnungsbaus ;
- Verbesserung und Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ;
- Schutz der alten Dorfkerne, der traditionellen Bausubstanz und der möglichen archäologischen Stätten ;
- Harmonische Entwicklung der Wohngebiete ;
- Progressive Erschliessung der Wohnwartungsgebiete um Sankt Vith ;
- Bei der Revision der Sektorenpläne sollen Wohngebiete nur dort erweitert werden, wo unbedingt erforderlich, und wenn möglich nicht entlang der Hauptverkehrswege, sondern um den Ortskern ;
- Erhalt, Schutz und Regeneration der Gebiete von landschaftsökologischer Bedeutung ;
- Erhalt, Schutz und Ausbau der markanten Landschaftselemente ;
- Schutz der Landschaft vor negativen Beeinträchtigungen ;
- Schutz der Quellgebiete mit Priorität für die Quellfassungen, die auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind ;
- Schutz der Wohngebiete vor Lärmbelästigungen ;
- Sanierung der illegalen Mülldeponien ;
- Zusammenarbeit des KBRA und des Umweltausschusses fördern ;
- Schutz der Wassergewinnungspunkte die auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind ;
- Sparsamerer Wasserverbrauch ;
- Erstellung eines kommunalen Entwässerungsplans ;
- Unterirdische Verlegung der Strom- und Telefonkabel in landschaftlich reizvollen Gegenden und in den Ortschaften ;
- Förderung alternativer Energiequellen ;
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen in allen von Hauptstraßen durchquerten Orten ;
- Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung von Zebrastreifen ;
- Abschreckung des Durchgangsverkehrs in reinen Wohnvierteln ;
- Ausbesserung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Strassen und landwirtschaftlichen Wege ;
- Trennung der Bushaltestellen von der Fahrbahn ;

- Erweiterung der Industrie- und Gewerbegebiete ;
- Harmonische Erschliessung der zukünftigen Industrie- und Gewerbegebiete ;
- Ausweisung von aufforstbaren Zonen in den landwirtschaftlichen Gebieten und Regelung der Weihnachtsbaumkulturen, gleichzeitig aber auch Ausweisung von Agrarschutzgebieten, die ausschliesslich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen ;
- Intensive Mastbetriebe sollen sich, wenn überhaupt, in der landwirtschaftlichen Zone ansiedeln und durch eine Pufferzone vom Wohngebiet getrennt werden ;
- Wenn eine Flurneuordnung in der Tat zu einer Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum führen kann, soll solch ein Verfahren beantragt werden ;
- Verzicht auf touristische Grossprojekte und Bevorzugung der Umgestaltung leerstehender Landwirtschaftsgebäude gemäss der bestehenden Auflagen in Unterkünfte ;
- Feriensiedlungen und Campingplätze sowie deren Ausbau nur unter strengen Auflagen genehmigen : die Abwasserklärung, die verwerteten Baumaterialien und die Integration in die Landschaft sind dabei besonders zu beachten ; eine Ansiedlung im Talbereich ist nicht mit einer gesunden Planung zu vereinen ;
- Nutzung der stillgelegten Bahntrassen als Rad- und Wanderweg, allerdings nur, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

**STRUKTURSHEMA
ZIELSETZUNGEN
ZWECKBESTIMMUNSPLAN**

INHALT

0.0. EINLEITUNG

1.0. WOHNZONE

- 1.1. Stadtkern
- 1.2. Ländliche Zentren
- 1.3. Aussenbezirke (periphere Wohngebiete)
- 1.4. Reine Wohngebiete
- 1.5. Wohngebiete mit begrenzt gewerblicher Nutzung
- 1.6. Gebiete von deren Bebauung abgeraten wird
- 1.7. Gebiete für Biotop- und Parkanlagen
- 1.8. Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen

Überdruck
Wohngebiete von kulturellem, historischem und/oder Ästhetischem Interesse

- 1.9. Wohnerwartungsgebiete
 - 1.9.1. Ländliche Wohnerwartungsgebiete
 - 1.9.2. Wohnerwartungsgebiete mit reinem Wohncharakter
 - 1.9.3. Wohnerwartungsgebiete von deren Bebauung abgeraten wird

2.0. INDUSTRIEZONE

- 2.1. Industriegebiete
- 2.2. Gebiete für handwerkliche Betriebe oder für kleinere und mittlere Betriebe
- 2.3. Industrieerwartungsgebiete

3.0. DIENSTLEISTUNGSZONE

4.0. LÄNDLICHE ZONE

- 4.1. Landwirtschaftliche Zone
 - 4.1.1. Landwirtschaftliche Gebiete mit Möglichkeit der Aufforstung

Überdruck
Aufforstung nur mit Laubholzarten

- 4.1.2. Landwirtschaftliche Schutzgebiete
- 4.1.3. Landwirtschaftliche Randgebiete ohne ökologischen Wert

4.1.4. Landwirtschaftliche Randgebiete mit potentiell landschaftsökologischem Wert

4.1.5. Landwirtschaftliche Randgebiete mit landschaftsökologischem Wert

4.1.6. Landwirtschaftliche Randgebiete mit großem landschaftsökologischem Wert

4.2. Forstzone

4.2.1. Waldgebiete

4.2.2. Waldgebiete mit landschaftsökologischem Wert

4.2.3. Waldschutzgebiete

Überdruck

Ländliche Gebiete mit landschaftlichem Interesse

4.3. Grünzone

4.3.1. Grüngebiete

4.3.2. Naturgebiete

5.0. FREIZEITZONE

5.1. Erholungsgebiete

5.2. Erholungs- und Aufenthaltsgebiete

5.3. Gebiete speziell für Sport- und Freizeitanlagen

5.4. Freizeiterwartungsgebiete mit Aufenthalt

5.4.1. Freizeiterwartungsgebiete mit Aufenthalt

5.4.2. Freizeiterwartungsgebiete von deren Bebauung abgeraten wird

6.0. FÜR ANDERE ZWECKBESTIMMUNGEN VORBEHALTENE ZONEN

6.1. Militärdomäne

6.2. Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und gemeinnützige Einrichtungen

6.3. Abbauzone

6.3.1. Abbaugelände

6.3.2. Abbauerweiterungsgebiete

6.4. Wasserflächen

6.5. Dem Sektorenplan eigenes Gebiet

7.0. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Wassergewinnungspunkte und Schutzzonen

7.2. Dienstbarkeitsgebiete

7.3. Naturpark Hohes Venn - Eifel

7.4. Gebiete mit allgemeinen Einschränkungen

7.5. Gebiete mit besonderen Einschränkungen

7.6. Archäologische Stätten

8.0. ANDERE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

0.0. EINLEITUNG

Nach Artikel 188/4 2^b des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumplanung, den Städtebau und das Erbe (W.G.R.S.E.), enthält der Teil Zielsetzungen des Strukturschemas einen Zweckbestimmungsplan nach genaueren Gebieten, als diejenigen, die durch den Sektorenplan festgelegt worden sind.

Dieser Plan wird im Maßstab 1:10.000, oder mit der Genehmigung des beauftragten Beamten, in einem größeren Maßstab erstellt und aufgrund der in der Anlage Nr. 45 des W.G.R.S.E. beschriebenen Gebiete aufgestellt.

Er enthält ausserdem die kartographische Darstellung der aus der Darlegung der Zielsetzungen hervorgehenden Raumordnungsmassnahmen sowie die Standorte für Ausrüstungen und Infrastrukturen.

Aus praktischen Gründen sind die konkreten Raumordnungsmassnahmen sowie die Standorte für Ausrüstungen und Infrastrukturen auf eine Begleitkarte eingetragen worden (Karte Nr. 3 : Raumordnungsmassnahmen).

Die im Sektorenplan festgelegten Zonen wurden meist unterteilt und die Vorschriften des Sektorenplans ergänzt.

Dies erfolgte anhand der dargelegten Ziele der lokalen Raumordnungspolitik.

Der Zweckbestimmungsplan wird so zu einer wichtigen Entscheidungshilfe für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, wenn es darum geht über Erschliessungs-, Bau- oder Betriebsgenehmigungen zu befinden.

Das Zentrum von Schönberg und das von Sankt Vith werden bereits von einem besonderen Bebauungsplan erfasst, d.h. dort ist die Zweckbestimmung der Gebiete bereits rechtlich festgelegt.

Der Zweckbestimmungsplan wird dennoch auch für diese Zonen Bestimmungen und Vorschriften enthalten, die allerdings erst dann zu befolgen sind, wenn der betreffende besondere Bebauungsplan aufgehoben wird.

Die Beschreibung der einzelnen Gebiete folgt weitestgehend der im Sektorenplan angegebenen Reihenfolge.

Neben den Vorschriften werden auch Empfehlungen angegeben, die aus der Darlegung der Zielsetzungen herrühren.

Benutzte Abkürzungen:

BSB: Belgisches Staatsblatt

BSK: Bürgermeister- und Schöffenkollegium

bzw.: beziehungsweise

ca.: circa

d.h.: das heisst

KBRA: kommunaler beratender Raumordnungsausschuss

m: Meter

RGPT: Règlement général pour la protection du travail

usw.: und so weiter

WGRSE: Wallonisches Gesetzbuch für Raumordnung, Städtebau und (Kultur)Erbe

z.B.: zum Beispiel

1.0. WOHNZONE

Im Sektorenplan besteht die Wohnzone aus Wohngebieten, Wohngebieten mit ländlichem Charakter und Wohngebieten mit kulturellem, historischem und/oder ästhetischem Interesse.

Im Zweckbestimmungsplan ist die Wohnzone in 8 verschiedene Wohngebiete aufgeteilt worden, die den Bestimmungen des Sektorenplans Rechnung tragen.

1.1. Stadtkern

Dieses Gebiet ist für das Wohnungswesen sowie für die Tätigkeiten, die den zentralen Charakter der Zone unterstreichen, bestimmt.

Dazu gehören Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, der HORECA, Anlagen und Einrichtungen von öffentlichem oder gemeinschaftlichem Interesse, sowie Grünanlagen, insofern diese Tätigkeiten, Anlagen oder Einrichtungen nicht aus Gründen einer gesunden Planung einem diesem Zweck ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Als vereinbar mit dem Wohnumfeld gelten Bauten, die gleichzeitig :

- der bebauten und natürlichen Umwelt (Ästhetik) angepasst sind ;
- über eine korrekte Abwasser- und Abfallentsorgung verfügen ;
- keine Geruchs- oder Lärmbelästigung verursachen ;
- keine Gefährdung für bestehende Biotop von ökologischem Interesse darstellen ;
- keine erheblichen Sicherheitsbedenken für das Wohnumfeld mit sich bringen.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Alle unästhetischen Deponien, insbesondere Schrott-, Alteisen- und Reifendeponien sind untersagt.

Das Aufforsten sowie das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten ; das Anflanzen von standorttypischen Einzelbäumen und Hecken, sowie von hochstämmigen Obstbäumen ist dagegen gestattet.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird ; Priorität geniessen dabei die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Empfehlungen

Die Instandsetzung und Renovierung von Wohnungen ist den Neubauten vorzuziehen.

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

Generell werden keine weiteren Betriebsgenehmigungen der Klasse 1 mehr erteilt.

Garagen und Betriebe, die ein Gebrauchtwagenlager benötigen, sollten sich nicht in dieser Zone niederlassen.

1.2. Ländliche Zentren

Diese Gebiete sind für das Wohnungswesen, für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Tätigkeiten bestimmt, die den zentralen Charakter der Zone unterstreichen.

Dazu gehören Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, der HORECA, Anlagen und Einrichtungen von öffentlichem oder gemeinschaftlichem Interesse, sowie Grünanlagen, insofern diese Tätigkeiten, Anlagen oder Einrichtungen nicht aus Gründen einer gesunden Planung einem diesem Zwecke ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind.

Handwerkliche, kleine und mittlere Betriebe werden begrenzt geduldet; die bebaute Fläche dieser Bauten darf allerdings 650 m² nicht übersteigen.

Nicht an den Boden gebundene landwirtschaftliche Betriebe sind nicht zulässig, während bestehende traditionelle landwirtschaftliche Betriebe zulässig bleiben.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Als vereinbar mit dem Wohnumfeld gelten Bauten, die gleichzeitig :

- der bebauten und natürlichen Umweltästhetik angepasst sind;
- über eine korrekte Abwasser- und Abfallentsorgung verfügen;
- keine Geruchs- oder Lärmbelästigung verursachen;
- keine Gefährdung für bestehende Biotop von ökologischem Interesse darstellen;
- keine erheblichen Sicherheitsbedenken für das Wohnumfeld mit sich bringen.

Die Errichtung von Fritziären und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Alle unästhetischen Deponien, insbesondere Schrott-, Alteisen- und Reifendeponien sind untersagt.

Das Aufforsten und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten; das Anpflanzen von standorttypischen Einzelbäumen und Hecken, sowie von hochstämmigen Obstbäumen ist dagegen gestattet.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird.

Priorität geniessen dabei die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Empfehlungen

Tätigkeiten des Kleinhandels sowie andere Einrichtungen, die den Ortskern revitalisieren, sollten sich bevorzugt in dieser Zone niederlassen.

Die Instandsetzung und Renovierung von Wohnungen ist den Neubauten vorzuziehen.

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

Garagen und Betriebe, die ein Gebrauchtwagenlager benötigen, sollten sich möglichst nicht mehr in dieser Zone niederlassen.

1.3. Aussenbezirke (periphere Wohngebiete)

Diese Gebiete sind in erster Linie für das Wohnungswesen bestimmt ; dennoch werden landwirtschaftliche Betriebe sowie Tätigkeiten, deren Anziehungskraft begrenzt ist, geduldet.

Dazu gehören Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, der HORECA, der handwerklichen, der kleinen und mittleren Betriebe, Ausrüstungen und öffentliche Einrichtungen, gemeinschaftliche Anlagen und Grünanlagen, insofern diese Tätigkeiten aus Gründen einer gesunden Planung nicht einem diesem Zweck ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind.

Die bebaute Fläche der einzelnen Gewerbebauten (Handel, Handwerk, kleine und mittlere Betriebe) darf 650 m² nicht übersteigen.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Als vereinbar mit dem Wohnumfeld gelten Bauten, die gleichzeitig :

- der bebauten und natürlichen Umwelt (Ästhetik) angepasst sind;
- über eine korrekte Abwasser- und Abfallentsorgung verfügen;
- keine Geruchs- oder Lärmbelästigung verursachen;
- keine Gefährdung für bestehende Biotop von ökologischem Interesse darstellen;
- keine erheblichen Sicherheitsbedenken für das Wohnumfeld mit sich bringen
- kein übermässiges zusätzliches Verkehrsaufkommen hervorrufen.

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten, in Gebieten deren Ausrüstung mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden ist (Abwasserklärung,...), sowie auf Gelände mit unzureichender Stabilität (Aufschüttungen) behält sich das BSK das Recht vor, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Baugenehmigungen zu verweigern.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind nur in direktem Kontakt mit der Forstzone zulässig ; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen gestattet.

Streuobstwiesen sollten geschützt bzw. örtlich ausgebaut werden.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird.

Empfehlungen

Die Instandsetzung und Renovierung von Wohnungen ist den Neubauten vorzuziehen.

Nicht an die Bodennutzung gebundene landwirtschaftliche Betriebe sollten diese Zone meiden.

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

Desweiteren sind Schrott- und Reifenlager sowie alle anderen Deponien, die nicht mit der Ästhetik des Gebiets vereinbar sind, zu vermeiden.

1.4. Reine Wohngebiete

Diese Gebiete sind ausschliesslich für das Wohnungswesen bestimmt.

Das Ausüben freier Berufe ist gestattet, es sei denn Erschliessungsbestimmungen schliessen dies ausdrücklich aus.

Desweiteren können Tätigkeiten des Kleinhandels, Grünanlagen und Spielplätze geduldet werden, insofern sie die Wohnqualität des Gebietes nicht beeinträchtigen.

Neue landwirtschaftliche Betriebe werden nicht mehr genehmigt.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Als vereinbar mit dem Wohnumfeld gelten Bauten, die gleichzeitig :

- der bebauten und natürlichen Umwelt (Ästhetik) angepasst sind;
- über eine korrekte Abwasser- und Abfallentsorgung verfügen;
- keine Geruchs- oder Lärmbelästigung verursachen;
- keine Gefährdung für bestehende Biotope von ökologischem Interesse darstellen;
- keine erheblichen Sicherheitsbedenken für das Wohnumfeld mit sich bringen;
- kein übermässiges zusätzliches Verkehrsaufkommen hervorrufen.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Alle unästhetischen Deponien, insbesondere Schrott-, Alteisen- und Reifendeponien sind untersagt.

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind verboten ; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen überall gestattet.

Streuobstwiesen sollten geschützt bzw. örtlich ausgebaut werden.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird.

Priorität geniessen dabei die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Empfehlungen

Die Instandsetzung und Renovierung von Wohnungen ist den Neubauten vorzuziehen.

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

1.5. Wohngebiete mit begrenzter gewerblicher Nutzung

Diese Gebiete sind eher für das Wohnungswesen bestimmt, aber auch Tätigkeiten des Handels, der HORECA, des Handwerks, der kleinen und mittleren Betriebe und der Dienstleistungen sind zulässig.

Die erlaubten Betriebe, Geschäfte und Hallen müssen allerdings über ein angegliedertes Wohnhaus verfügen ; ihre Anzahl wird strikt beschränkt.

Desweiteren sind Ausrüstungen, öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen und Grünanlagen zulässig.

Die Unternehmen und Betriebe, die die Wohnqualität der Zone negativ beeinträchtigen, sei es durch Lärm- oder Geruchsbelästigungen oder durch die Handhabung gefährlicher Stoffe, sind in dieser Zone nicht zulässig.

So sind auch weitere nicht an die Bodennutzung gebundene landwirtschaftliche Betriebe nicht zulässig.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Als vereinbar mit dem Wohnumfeld gelten Bauten, die gleichzeitig :

- der bebauten und natürlichen Umwelt (Ästhetik) angepasst sind ;
- über eine korrekte Abwasser- und Abfallentsorgung verfügen ;
- keine Geruchs- oder Lärmbelästigung verursachen ;
- keine Gefährdung für bestehende Biotop von ökologischem Interesse darstellen ;
- keine erheblichen Sicherheitsbedenken für das Wohnumfeld mit sich bringen.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind verboten; das standortgerechte Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen überall gestattet.

Streuobstwiesen sollten geschützt bzw. örtlich ausgebaut werden.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird.

Empfehlungen

Die Instandsetzung und Renovierung von Wohnungen ist den Neubauten vorzuziehen.

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

Desweiteren sind Schrott- und Reifenlager sowie alle anderen Deponien, die nicht mit der Ästhetik des Gebiets vereinbar sind, zu vermeiden.

Garagen und Betriebe, die ein Gebrauchtwagenlager benötigen, müssen dafür eine Parkfläche hinter oder neben, auf jeden Fall aber hinter der Frontfassade vorsehen ; diese Parkfläche ist mit einer mindestens 2m hohen Hecke standorttypischer Laubholzarten zu versehen.

1.6. Gebiete von deren Bebauung abgeraten wird

Hierbei handelt es sich um die Gebiete der Wohnzone, deren Bebauung mit Schwierigkeiten bzw. mit grösseren Unannehmlichkeiten verbunden ist, d.h.:

- überschwemmungsgefährdete Gebiete und feuchte Tallagen;
- Gebiete, deren Ausrüstung mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden ist;
- Gelände, die einen grossen Höhenunterschied zur Strasse hin aufweisen;
- Gelände mit unzureichender Stabilität (Aufschüttungen);
- Gebiete in direkter Nähe einer Hochspannungsleitung oder einer Pipeline;
- kleinflächige Gebiete von landschaftsökologischem Interesse

Von der Bebauung der Gebiete, die nicht über eine annehmbare Wohnqualität verfügen, wird prinzipiell abgeraten.

Das BSK lehnt seine Verantwortung ab, diese Gebiete normal auszurüsten und nimmt sich das Recht darüber zu befinden, ob die Erschliessung mit einer gesunden Planung verträglich ist oder nicht.

Die bisherigen Nutzungsformen sind beizubehalten.

Grün- und Parkanlagen sind möglich.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete und Tallagen sind landschaftsökologisch aufzuwerten.

Die Bestimmungen der angrenzenden ländlichen Zonen sind anzuwenden.

Aufschüttungen und Deponien sind dort strikt untersagt.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Ausnahmsweise können Weihnachtsbaumkulturen in direktem Kontakt mit der Forstzone vom BSK genehmigt werden.

Ausnahmsweise können ebenfalls Aufforstungen in direktem Kontakt mit der Forstzone, aber nur mit standorttypischen Laubholzarten, vom BSK genehmigt werden.

Das Anlegen von Streuobstwiesen ist gestattet und örtlich zu empfehlen.

Es dürfen allerdings u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten an den bestehenden Gebäuden unternommen werden.

Eine Bebauung dieser Gebiete ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn ansonsten keine bessere Baumöglichkeit mehr besteht.

Empfehlungen

Alle Erschliessungs- und Bauanträge, die diese Gebiete betreffen, sind dem KBRA zur Begutachtung vorzulegen ; diese Bereiche erhalten ebenfalls strengere Bauvorschriften, um eine Bebauung zu erschweren.

Stillgelegte Bahnlinien können als Rad- oder Wanderwege ausgebaut werden, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

Die Tallagen sollten wie landwirtschaftliche Randgebiete mit landschaftsökologischem Wert (Punkt 4.1.5. oder 4. 1.6.) betrachtet werden.

1.7. Gebiet für Biotop- und Parkanlagen

Neben bestehenden Parkanlagen handelt es sich hier grösstenteils um die Gebiete der Wohnzone, die von gewissem landschaftsökologischem Wert sind.

Ihre Bebauung würde eine unwiderrufliche Zerstörung eines Biotops oder eine Gefährdung der Biotopvernetzung darstellen.

Ist die Fläche gross genug, wäre die Nutzung als natürlich gestaltete Parkanlage (nach englischem Leitbild) ideal.

Diese Gebiete sind für die Anlage öffentlicher, naturnah gestalteter Parkanlagen bestimmt, bei denen die Erhaltung, der Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus Vorrang hat.

Damit diese Anlagen auch ihrer sozialen Rolle gerecht werden, können sie teilweise umgestaltet werden.

Die Schaffung und Beschilderung von Fusswegen sowie das Anbringen von Sitzbänken und Mülleimern ist zulässig.

Das BSK lehnt seine Verantwortung ab, diese Gebiete normal auszurüsten und nimmt sich das Recht darüber zu befinden, ob die Erschliessung mit einer gesunden Planung verträglich ist oder nicht.

Bestehende Gebäude können zu Wohnzwecken weitergenutzt werden.

Neubauten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie mit der Zielsetzung des Gebiets übereinstimmen.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Alle unästhetischen Deponien, insbesondere Schrott-, Alteisen- und Reifendeponien sind untersagt.

Das Anlegen von Fischteichen wird strikt begrenzt ; sie dürfen nicht der Fischzucht dienen.

Das standortgerechte Anpflanzen von einzelnen Laubbäumen und Hecken, sowie von hochstämmigen Obstbäumen ist gestattet, das von Nadelholzarten auf ein Minimum zu begrenzen.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind die bisherigen Nutzungsformen beizubehalten.

Feuchtgebiete sind landschaftsökologisch aufzuwerten (z.B. durch Extensivierungsmassnahmen).

Empfehlungen

Alle Erschliessungs- und Bauanträge, die diese Gebiete betreffen, sind dem KBRA zur Begutachtung vorzulegen.

Bei den eventuell zu tätigen Gestaltungs- und Unterhaltsarbeiten werden bevorzugt standorttypische Laubholzarten verwendet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn - Eifel wird dabei angestrebt.

Der bestehenden Vegetation kommt eine besondere Beachtung zu.

Sie wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ergänzt.

1.8. Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen

Diese Gebiete sind für öffentliche Sport-und Freizeitanlagen bestimmt.

Die bereits bestehenden Anlagen können durch weitere Sportanlagen, eine Wasserfläche oder einen öffentlichen Park ergänzt werden.

Wohnungsbauten sind strikt untersagt.

Baulichkeiten müssen in ihrer Architektur sowohl der lokalen Architektur als der natürlichen Umgebung anpasst sein.

Die Erschliessung der Gebiete muss genügend Parkplätze für die zu erwartenden Besucher vorsehen.

Die Errichtung von Fritüren und Imbissen (als Caravan, Wohnwagen oder Stand) ist untersagt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und schriftlich vom BSK genehmigt.

Alle unästhetischen Deponien, insbesondere Schrott-, Alteisen- und Reifendeponien sind untersagt.

Empfehlungen

Der Ausbau der Anlagen wird besonders auf deren Umweltverträglichkeit hin überprüft werden.

Insbesondere die Abwasserklärung und die Müllentsorgung sind zu gewährleisten.

Das standortgerechte Anpflanzen von einzelnen Laubbäumen und Hecken, sowie von hochstämmigen Obstbäumen ist gestattet, das von Nadelholzarten auf ein Minimum zu begrenzen.

Der bestehenden Vegetation kommt eine besondere Beachtung zu ; sie wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ergänzt.

Für die Wohnzone können folgende zusätzliche Angaben (mittels Überdruck) vorgesehen werden:

Wohngebiete von kulturellem, historischen und/oder ästhetischem Interesse

Es handelt sich um die im Sektorenplan festgehaltenen Gebiete und deren Umfeld.

In diesen Gebieten unterliegt die Abänderung des bestehenden Urzustandes besonderen Auflagen, die sich aus dem Interesse an der Erhaltung desselben ergeben.

Die Vorschriften der kommunalen Bauordnung sind strikt einzuhalten.

In den Gebieten, in denen archäologisch interessante Stätten vermutet werden, muss die Stadverwaltung die Personen, die eine Bau- bzw. Erschliessungsgenehmigung beantragen, über das Dekret über Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen vom 18.07.1991 (BSB 01.01.1992), insbesondere über die Artikel 385 bis 390, aufklären.

Das BSK nimmt sich das Recht je nach Stand der Erkenntnisse andere Zonen mit dieser Auflage zu versehen.

Empfehlungen

Jegliche Reliefveränderungen sind in archäologisch interessanten Gebieten unter Aufsicht eines fachkundigen Mitglieds des Geschichtsvereins "Zwischen Venn und Schneifel" oder des Ausgrabungsdienstes durchzuführen.

1.9. WOHNERWARTUNGSZONE

Dies sind die Baulandreserven von Sankt Vith, Crombach und Neidingen.

Der Sektorenplan unterscheidet zwischen Wohnervartungsgebieten und ländlichen Wohnervartungsgebieten.

Der Zweckbestimmungsplan weist 3 Zonen auf.

1.9.1. Ländliche Wohnervartungsgebiete

Diese Gebiete sind in erster Linie für das Wohnungswesen bestimmt.

Dennoch werden landwirtschaftliche Betriebe und Tätigkeiten, deren Anziehungskraft begrenzt ist, geduldet.

Dazu gehören Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, der HORECA, der handwerklichen, der kleinen und mittleren Betriebe, Ausrüstungen und öffentliche Einrichtungen, gemeinschaftliche Anlagen und Grünanlagen, insofern diese Tätigkeiten aus Gründen einer gesunden Planung nicht einem diesem Zweck ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind.

Ein Leitschema, das entweder von der Gemeinde oder den Eigentümern der in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke ausgearbeitet wurde, muss erstellt und dem KBRA vorgelegt werden.

Für die Erteilung der Erschliessungs- oder Baugenehmigung hat der Bauträger zu gewährleisten, dass die infrastrukturelle Ausrüstung durchgeführt wird.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Das standortgerechte Anpflanzen von einzelnen Laubbäumen und Hecken ist gestattet.

Streuobstwiesen sind zu schützen bzw. auszubauen.

Aufforstungen sind nur in direktem Kontakt mit der Forstzone möglich und unter der Bedingung, dass der Ästhetik der Landschaft kein Schaden zugefügt wird, und dass standorttypische Laubholzarten verwendet werden.

Empfehlungen

Der bestehenden Vegetation wird eine besondere Beachtung zukommen.

Diese wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ersetzt.

Die Erschliessung dieser Gebiete erfolgt erst nachdem die Wohngebiete des Sektorenplans weitestgehend belegt sind.

1.9.2. Wohnerwartungsgebiete mit reinem Wohncharakter

Diese Gebiete sind ausschliesslich für das Wohnungswesen bestimmt.

Das Ausüben freier Berufe ist gestattet.

Desweiteren können begrenzt Tätigkeiten des Kleinhandels, der Dienstleitungen, Grünanlagen und Spielplätze geduldet werden, insofern sie die Wohnqualität des Gebietes nicht beeinträchtigen.

Ein Teil des Geländes südlich des Krankenhauses bzw. des Altenheims, hinter dem "Terrenhof", ist für eine Park- oder Grünanlage bestimmt, die der Erholung der Senioren und der Pflegebedürftigen dienlich sein soll.

Für die Erteilung der Erschliessungs- oder Baugenehmigung hat der Bauträger zu gewährleisten, dass die infrastrukturelle Ausrüstung durchgeführt wird.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Das standortgerechte Anpflanzen von einzelnen Laubbäumen und Hecken ist gestattet.

Streuobstwiesen sind zu schützen bzw. auszubauen.

Aufforstungen sind nur in direktem Kontakt mit der Forstzone möglich und unter der Bedingung, dass der Ästhetik der Landschaft kein Schaden zugefügt wird, und dass dem Standort angepasste Laubholzarten verwendet werden.

Empfehlungen

Der bestehenden Vegetation wird eine besondere Beachtung zukommen.

Diese wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ergänzt.

Die Erschliessung dieser Gebiete erfolgt erst nachdem die Wohngebiete des Sektorenplans ausreichend belegt sind.

1.9.3. Wohnerwartungsgebiete von dessen Bebauung abgeraten wird

Wegen der Feuchtigkeit der Böden, dem starken Gefälle oder aus Sicherheitsgründen (Pipeline, Hochspannungsleitung) wird von der Bebauung dieser Gebiete formell abgeraten.

Das BSK lehnt seine Verantwortung ab, diese Gebiete normal auszurüsten und nimmt sich das Recht darüber zu befinden, ob die Erschliessung mit einer gesunden Planung verträglich ist oder nicht.

Die bisherigen Nutzungsformen sind beizubehalten.

Grün- und Parkanlagen sind möglich.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete und Tallagen sind landschaftsökologisch auszuwerten.

Die Bestimmungen der angrenzenden ländlichen Zonen sind anzuwenden.

Aufschüttungen und Deponien sind strikt untersagt.

Weihnachtsbaumkulturen können vom BSK genehmigt werden, allerdings nur in direktem Kontakt mit der Forstzone.

Aufforstungen können ebenfalls nur in direktem Kontakt mit der Forstzone und nur mit standorttypischen Laubholzarten erfolgen.

Das Anlegen von Streuobstwiesen ist gestattet und örtlich zu empfehlen.

Es dürfen allerdings u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten an den bestehenden Gebäuden unternommen werden.

Eine Bebauung dieser Gebiete ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn ansonsten keine bessere Baumöglichkeit mehr besteht.

Empfehlungen

Alle Erschliessungs- und Bauanträge, die diese Gebiete betreffen, sind dem KBRA zur Begutachtung vorzulegen.

Die Tallagen sollten in landwirtschaftliche Randgebiete mit landschaftsökologischem Wert (Punkt 4.1.5. oder 4.1.6.) umgewandelt werden.

Der Bahnschacht südlich der Bischöflichen Schule wird als Deponie für Bauschutt genutzt .

2.0. INDUSTRIEZONE

2.1. Industriegebiete

Sie sind für die Niederlassung von industriellen und handwerklichen Betrieben bestimmt.

Sie enthalten mehr oder weniger breite Trenngebiete zwischen den einzelnen Unternehmen, deren Unterhalt von den Betrieben zu gewährleisten ist.

Insofern die Sicherheit und der gute Betriebsablauf es erfordern, sind in denselben Wohnungen für das Sicherheitspersonal zulässig.

Darüber hinaus werden in diesen Gebieten zusätzliche Dienstleistungsbetriebe die den industriellen Betrieben dienen zugelassen, namentlich :

- Tankstellen und Wartungsdienste,
- Transportunternehmen,
- Gemeinschaftsrestaurants,
- Lagerhallen für den in- und ausländischen Güterverkehr.

Die Industriezone II ist vor allem für die vom Schwerlastverkehr abhängigen Betriebe bestimmt.

An der Grenze zu anderen Gebieten des Sektorenplans ist ein Trenngebiet von mindestens 20 m Breite vorzusehen.

In direkter Nähe eines bebauten Wohngebietes ist nicht nur ein Trenngebiet von mindestens 20 m vorzusehen, sondern auch das angrenzende Gelände nur für kleine und mittlere Betriebe und Lagerhallen bestimmt, deren Lärm- und Schadstoffemissionen den Wohncharakter des Wohngebiets nicht gefährden.

Der Abwasserklärung und der Luftreinhaltung kommt besondere Aufmerksamkeit zu.

Die Einhaltung der gesetzlichen Normen wird regelmässig kontrolliert.

Empfehlungen

Die Gebiete sollen vor allem ungesunde, lästige und gefährliche Betriebe der Klasse 1 aufnehmen.

Betriebe mit Produktionsverfahren, die ein erhöhtes Risiko für die Umwelt darstellen werden allerdings nur begrenzt zugelassen.

Die Trenngebiete sollten mit Hecken und Baumreihen standorttypischer Laubholzarten bepflanzt werden, um den negativen Eindruck, den die wenig ästhetischen Industriegebäude in der Landschaft hinterlassen, zu dämpfen.

Wegen der vorherrschenden Windverhältnisse sind in beiden Industriegebieten Betriebe auszuschliessen, von denen eine Geruchsbelästigung ausgehen kann.

2.2. Gebiete für handwerkliche Betriebe oder für kleinere und mittlere Betriebe

Diese Gebiete sind dazu bestimmt, den Handwerkern und Unternehmen Gelände zur Verfügung zu stellen, die ihren Ansprüchen in puncto Lage, Fläche und Ausrüstung bestens entsprechen.

In denselben können kleine Lager für Waren, Altfahrzeuge oder Schrott, mit Ausnahme von schädlichen Abfällen, angelegt werden.

Insofern die Sicherheit oder der gute Betriebsablauf es erfordern, sind in denselben Wohnungen für das Sicherheitspersonal oder den Betriebsleiter zulässig.

In direkter Nähe eines bebauten Wohngebietes ist nicht nur ein Trenngebiet von mindestens 20 m vorzusehen, sondern auch das angrenzende Gelände nur für kleine und mittlere Betriebe und Lagerhallen bestimmt, deren Lärm- und Schadstoffemission den Wohncharakter des Wohngebiets nicht gefährden.

Der Abwasserklärung und der Luftreinhaltung kommt besondere Aufmerksamkeit zu.

Die Einhaltung der gesetzlichen Normen wird regelmässig kontrolliert.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Empfehlung

Die Trenngebiete sollten mit Hecken und Baumreihen standorttypischer Laubholzarten bepflanzt werden, um den negativen Eindruck, den die wenig ästhetischen Industriegebäude in der Landschaft hinterlassen, zu dämpfen.

2.3. Industrieerwartungsgebiete

Sie sind für Anlagen neuer Industriegebiete bestimmt, sofern die zuständige Behörde sich vorher zu einem Leitplan geäußert hat, und sofern der Bauträger die infrastrukturelle Ausrüstung gewährleistet.

Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die im Sektorenplan vorhandenen Industriegebiete ausreichend belegt sind.

In direkter Nähe eines bebauten Wohngebietes ist nicht nur ein Trenngebiet von mindestens 20 m vorzusehen, sondern auch das angrenzende Gelände nur für kleine und mittlere Betriebe und Lagerhallen bestimmt, deren Lärm- und Schadstoffemissionen den Wohncharakter des Wohngebiets gewährleisten.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Empfehlungen

Der Flächenanteil für die Trenngebiete und Grünanlagen sollte mindestens 20% betragen.

An der Grenze zu anderen Gebieten des Sektorenplans ist ein Trenngebiet von mindestens 20m Breite vorzusehen.

Die Trenngebiete sollten mit Hecken und Baumreihen standorttypischer Laubholzarten bepflanzt werden, um den negativen Eindruck, den die wenig ästhetischen Industriegebäude in der Landschaft hinterlassen, zu dämpfen.

Die Abwasserklärung und die Luftreinhaltung kommt schon bei der Planung besondere Aufmerksamkeit zu.

Die Einhaltung der gesetzlichen Normen wird später regelmässig kontrolliert.

Wegen der vorherrschenden Windverhältnisse sind in dem Industrieerwartungsgebiet an der Rodter Strasse Betriebe auszuschliessen, von denen eine Geruchsbelästigung ausgehen kann.

3.0. DIENSTLEISTUNGSZONE

Diese Gebiete sind für Betriebe und Anstalten bestimmt, deren Tätigkeitsbereich über die Nachbarschaft hinausgeht.

Da es sich hier ausschliesslich um die Autobahnparkplätze in Emmels und Dreihütten handelt, ist das Gebiet für diese Parkplätze bestimmt.

Empfehlung

Die bestehenden Anpflanzungen sind zu pflegen und die Müllentsorgung zu gewährleisten.

4.0. LÄNDLICHE ZONE

4.1. LANDWIRTSCHAFTLICHE ZONE

Die Unterteilung der landwirtschaftlichen Zone verfolgt gleich mehrere Ziele.

Vergleicht man die Bodennutzungskarte mit dem Sektorenplan, stellt man fest, dass einige Differenzen bestehen.

Wenn diese auch nicht von gewaltigem Ausmass sind, muss hervorgehoben werden, dass eher das landwirtschaftliche Gebiet aufgeforstet wird als umgekehrt.

Zudem erfolgten die meisten Umwandlungen in Forstgebiet ohne jegliche Genehmigung und sind damit eigentlich illegal.

Um dem planlosen Aufforsten der Agrarböden entgegenzuwirken, soll im Zweckbestimmungsplan der Teil der landwirtschaftlichen Zone, der aufgeforstet werden kann, vom Rest getrennt werden.

Die landwirtschaftlich besten Böden sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, während Randgebiete ohne jeglichen landwirtschaftlichen oder ökologischen Wert auch für andere Zweckbestimmungen offen gehalten werden sollen.

Vergleicht man die Bodennutzungskarte mit der Bodeneignungskarte, stellt man fest, dass auch hier einige Differenzen bestehen.

Problematisch ist dies besonders in den feuchten Niederungen (Eutrophierung, Erosion...).

Die Produktionsmethoden sollten den Standortbedingungen besser angepasst werden.

Die anzustrebenden Bewirtschaftungsmassnahmen unterscheiden sich nach der augenblicklichen Nutzungsintensität, den natürlichen Standortbedingungen und der Zielsetzung für das Gebiet, ohne allerdings die grossflächige Anwendung von nicht mehr zeitgenössischen Nutzungsformen zu fordern; dies wäre materiell, personell und auch finanziell nur sehr schwer durchführbar.

Extremstandorte sind der natürlichen Sukzession zu überlassen oder aufgrund ihrer anerkannten biologischen Vielfalt unter Naturschutz zu stellen.

Die Pflege mittels Nachahmung vergangener Nutzungsweisen sollte sich auf einige wenige Schutz- oder Kernzonen und deren Pufferzone beschränken.

Die restlichen Flächen sollen der harmonischen Nutzung und Entwicklung der Kulturlandschaft dienen.

Diese Unterteilung hat allerdings nur einen rein konzeptionellen Charakter, beruht sie doch grösstenteils auf Freiwilligkeit.

Viele Landwirte betrachten nämlich solch eine "Schutzgebietsausweisung" als empfindlichen Eingriff in das Verfügungsrecht über ihr Eigentum.

Durch intensive Beratung seitens der staatlichen Agraringenieure sollten einvernehmliche Lösungen erreicht werden, wobei für Nutzungsbeschränkungen unter Umständen ein finanzieller Ausgleich angebracht ist.

Dabei muss eine langfristige Betriebsplanung für den Landwirt ermöglicht werden.

Förderungsmittel, insofern es sie überhaupt gibt, werden momentan allerdings nicht langfristig zugesagt, so dass eine langfristige Sicherung der schutzwürdigen Flächen also nur durch eine Überführung in die Öffentliche Hand und durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten oder Umweltgruppen erreicht werden kann.

Flächenankäufe würden allerdings einen beträchtlichen Teil der ohnehin knappen finanziellen Mittel beanspruchen.

Zur Umsetzung des Planungskonzepts ist dann, neben der Möglichkeit des "ökologischen Sponsorings", die ländliche Neuordnung das wirksamste Instrument.

Diese Aufteilung verfolgt aber auch das Ziel, der Qualitätsminderung der Landschaft entgegenzuwirken.

Dieses Ziel soll durch den Erhalt und die Entwicklung von Vernetzungselementen zwischen den verschiedenen Biotopen, durch eine den natürlichen Standortbedingungen angepasste Landwirtschaft und durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erreicht werden.

Um diese Ziele zu erreichen wird die landwirtschaftliche Zone wie folgt unterteilt:

4.1.1. Landwirtschaftliche Gebiete mit Möglichkeit der Aufforstung

4.1.2. Landwirtschaftliche Schutzgebiete

4.1.3. Landwirtschaftliche Randgebiete ohne ökologischen Wert

4.1.4. Landwirtschaftliche Randgebiete mit potentiell landschaftsökologischem Wert

4.1.5. Landwirtschaftliche Randgebiete mit landschaftsökologischem Wert

4.1.6. Landwirtschaftliche Randgebiete mit grossem landschaftsökologischem Wert

4.1. Landwirtschaftliche Gebiete mit Möglichkeit der Aufforstung

Generell handelt es sich hierbei um weniger ertragreichen Agrarböden sowie um Böden, deren Aufforstung vor allem keine landschaftsökologischen Bedenken entgegen zu halten sind.

Diese Gebiete sind für eine standortgerechte Landwirtschaft, im allgemeinen Sinne des Wortes bestimmt.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, sind in den landwirtschaftlichen Gebieten nur die für den Betrieb unerlässlichen Gebäude, die Wohnungen der Landwirte und Aufenthaltseinrichtungen, insofern diese einen integrierenden Teil eines lebensfähigen Betriebes bilden, sowie die landwirtschaftsbezogenen Betriebe zulässig.

Baulichkeiten landwirtschaftlicher Industriebetriebe, die nicht an die Bodennutzung gebunden sind, oder solche für Intensivzucht werden nur begrenzt zugelassen und dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 300 m von einem Wohngebiet oder weniger als 200 m von einem Wohnwartungsgebiet errichtet werden, es sei denn, es handele sich um ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter.

Diese Abstände gelten jedoch nicht für die Vergrößerung von bestehenden Gebäuden.

Bei der Umwandlung in Waldgebiet sind die Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches über die Abgrenzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zonen einzuhalten ; d.h. ein Antrag muss beim BSK eingereicht werden.

Das BSK hat 30 Tage Zeit darüber zu entscheiden.

Ist die Frist ohne Bescheid verstrichen, gilt der Antrag als genehmigt.

Es wird daran erinnert, dass ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf eingehalten werden muss.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone weiterhin zulässig, ist aber genehmigungspflichtig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das BSK das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist untersagt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle kann nur nach dem Kahlschlag der vorherigen Produktion und einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des BSK erfolgen.

Die Polizei wird mit der Kontrolle dieser Regelung beauftragt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Um die Unannehmlichkeiten, die von Intensivbetrieben für die Anlieger entstehen können auf ein Minimum zu reduzieren, sollten sich diese von den Wohngebieten möglichst weit entfernt niederlassen.

Je nach Hauptwindrichtung, topographischer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten kann ein Mindestabstand von 1 km zu Wohngebieten erforderlich sein.

Dennoch sollten sich diese Betriebe an bestehende Infrastrukturen anbinden.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Biologische Anbaumethoden sollten gefördert werden.

Im unteren Bereich von Nordhängen wird von einer Düngung abgeraten.

Das Anpflanzen von standorttypischen Einzelgehölzen und Hecken ist gestattet.

In direkter Dorfnähe sollten Streuobstwiesen ausgebaut bzw. angelegt werden.

An Gewässern sind ausreichend breite (15-20 m) Pufferstreifen vorzusehen.

Hierbei sollten am Ufer mindestens 2-5 m ungenutzt bleiben, der Rest kann als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

An mindestens 30 % der Uferstrecke sind bodenständige Gehölze zu erhalten oder anzupflanzen.

Eingriffe ins Gewässerbett sind möglichst gering zu halten ; sie sind in der Regel im Winter durchzuführen.

Das Anlegen von Fischteichen muss durch das BSK genehmigt werden ; sie dürfen nicht der Fischzucht dienen.

Das BSK sollte in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge genehmigen, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen, und die zumindest eine Längsseite in direktem Kontakt mit einer Waldfläche vorsehen.

Vom Wald isolierte oder nur unzureichend an das Waldgebiet gebundene Anpflanzungen sollten nur auf für die Landwirtschaft wenig oder nicht geeigneten Böden genehmigt werden.

Bei der Umwandlung in Forstgebiet werden Laubholzanpflanzungen den Nadelholzanpflanzungen vorgezogen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, daß standortgerecht gepflanzt wird.

Diese Gebiete können folgende Einschränkung enthalten:

Aufforstung nur mittels Laubholzarten

Hierbei handelt es sich entweder um Böden, die nicht für Nadelholzarten geeignet sind, oder um gute oder sehr gute Agrarböden, deren Aufforstung keinen landschaftsökologischen Schaden anrichten würde.

Bei einer Umwandlung in Waldgebiet gemäss den angeführten Vorschriften, können in diesen Gebieten nur standorttypische Laubholzarten verwendet werden.

4.1.2. Landwirtschaftliche Schutzgebiete

Diese Gebiete sind für eine standortgerechte Landwirtschaft im allgemeinen Sinne des Wortes bestimmt.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, sind in den landwirtschaftlichen Gebieten nur die für den Betrieb unerlässlichen Gebäude, die Wohnungen der Landwirte und Aufenthaltseinrichtungen, insofern diese einen integrierenden Teil eines lebensfähigen Betriebes bilden, sowie die landwirtschaftsbezogenen Betriebe zulässig.

Baulichkeiten landwirtschaftlicher Industriebetriebe, die nicht an die Bodennutzung gebunden sind, oder solche für Intensivzucht werden nur begrenzt zugelassen und dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 300 m von einem Wohngebiet oder weniger als 100 m von einem Wohnwartungsgebiet errichtet werden, es sei denn, es handele sich um ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter ; diese Abstände gelten jedoch nicht für die Vergrößerung von bestehenden Gebäuden.

Mit dem Ziel einerseits die Landschaftsstruktur zu erhalten (im Oortal), und andererseits die für die Landwirtschaft notwendigen Böden vor der planlosen Aufforstung zu schützen (Sankt Vither Hochebene), verweigert das BSK von nun an im Rahmen der Entscheidungsgewalt, die ihm Artikel 35bis §5 des Feldgesetzbuches überlässt, jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für standorttypische Laubholzanpflanzungen möglich.

Im Falle einer Abweichung sind allerdings folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- die Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches werden eingehalten;
- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung, des Landwirtschaftsministeriums und des KBRA vor;
- der Boden lässt keine rentable landwirtschaftliche Tätigkeit zu;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Es wird daran erinnert, dass ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf eingehalten werden muss.

Dadurch ergibt sich folgende Situation:

- Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des BSK weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.
- In der Flur sind standorttypische Obstbäume, Einzelbäume, Hecken und Ufergehölze nicht als Aufforstungen zu betrachten; deren Anpflanzung bleibt gestattet.
- In den landwirtschaftlichen Schutzgebieten bleibt das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen mittels ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des BSK möglich ; ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist auszugehen, wenn:

- bestimmte Biotope (Quellen, Feuchtwiesen) negativ verändert werden;
- das Lokalklima negativ verändert wird;

- der Wasserhaushalt negativ verändert wird (Versauerung, Abflussmenge, Eutrophierung,...),
- besonders geschützte Arten verdrängt werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu erwarten:

- in offenen Wiesentälern, die auch vom Erholungsverkehr stärker frequentiert werden; dort sollten auch keine Laubholzanpflanzungen genehmigt werden;
- in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, in denen Fichtenanpflanzungen insel- oder halbinselförmig angepflanzt werden sollen;
- in unmittelbarer Nähe von charakteristischen, das Ortsbild prägenden Bauten;
- im Ortsrandbereich.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das BSK das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge anstelle der geernteten Bäumchen ist untersagt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle kann nur nach dem Kahlschlag der vorherigen Produktion und einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des BSK erfolgen.

Die Polizei wird mit der Kontrolle dieser Regelung beauftragt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Um die Unannehmlichkeiten, die von Intensivbetrieben für die Anlieger entstehen können auf ein Minimum zu reduzieren, sollten sich diese von den Wohngebieten möglichst weit entfernt niederlassen.

Je nach Hauptwindrichtung, topographischer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten kann ein Mindestabstand von 1 km zu Wohngebieten erforderlich sein.

Dennoch sollten sie sich an bestehende Infrastrukturen anbinden.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Biologische Anbaumethoden sollten gefördert werden.

Im unteren Bereich von Nordhängen wird von einer Düngung abgeraten.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

Stillgelegte Bahnlinien können als Rad- oder Wanderwege ausgebaut werden, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

4.1.3. Landwirtschaftliche Randgebiete ohne ökologischen Wert

Hierbei handelt es sich um Gebiete der landwirtschaftlichen Zone in Ortsnähe, die von keinem besonderen ökologischen Wert sind und deren Grösse und Lage kaum eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung zulässt.

Eine andere Zweckbestimmung wäre angebracht.

Diese Zonen sind für eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung, im allgemeinen Sinne des Wortes, bestimmt.

Bei der Umwandlung in Waldgebiet sind die Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches über die Abgrenzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zonen einzuhalten ; d.h. ein Antrag muss beim BSK eingereicht werden.

Das BSK hat 30 Tage Zeit darüber zu entscheiden.

Ist die Frist ohne Bescheid verstrichen, gilt der Antrag als genehmigt.

Es wird daran erinnert, dass ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf eingehalten werden muss.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist weiterhin in dieser Zone zulässig, ist aber genehmigungspflichtig ; ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstösst gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das BSK das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist untersagt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle kann nur nach dem Kahlschlag der vorherigen Produktion und einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des BSK erfolgen.

Die Polizei wird mit der Kontrolle dieser Regelung beauftragt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Im Falle einer Revision der Sektorenpläne ist der Abänderung der Zweckbestimmung nichts entgegenzusetzen.

Das Gebiet eignet sich besser für Wohnzwecke, für gemeinschaftliche Anlagen, für Tätigkeiten des Handels oder für kleine und mittlere Betriebe.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Biologische Anbaumethoden sollten gefördert werden.

Um die Unannehmlichkeiten, die von Intensivbetrieben für die Anlieger entstehen können auf ein Minimum zu reduzieren, wird davon abgeraten, diese Art Betriebe in diesen Gebieten anzusiedeln.

An Gewässern sind ausreichend breite (15-20 m) Pufferstreifen vorzusehen.

Hierbei sollten am Ufer mindestens 2-5 m ungenutzt bleiben, der Rest kann als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

An mindestens 30 % der Uferstrecke sind bodenständige Gehölze zu erhalten oder anzupflanzen.

Eingriffe ins Gewässerbett sind möglichst gering zu halten ; sie sind in der Regel im Winter durchzuführen.

Das Anlegen von Fischteichen ist möglich, insofern sie nicht der Fischzucht dienen.

Die bestehende Vegetation wird nach Möglichkeit beibehalten.

Das Anpflanzen von standorttypischen Einzelgehölzen und Hecken ist gestattet.

In direkter Dorfnähe sollten Streuobstwiesen ausgebaut bzw. angelegt werden.

Das BSK sollte in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge genehmigen, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen, und die zumindest eine Längsseite in direktem Kontakt mit einer Waldfläche vorsehen.

Vom Wald isolierte oder nur unzureichend an das Waldgebiet gebundene Anpflanzungen sollten nur auf für die Landwirtschaft wenig oder nicht geeigneten Böden genehmigt werden.

Bei der Umwandlung in Forstgebiet werden Laubholzanpflanzungen Nadelholzanpflanzungen vorgezogen.

Bei Erstaufforstungen ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

4.1.4. Landwirtschaftliche Randgebiete mit potentiell landschaftsökologischem Wert

Meist handelt es sich hierbei um zum Teil entwässerte Tallagen, die zwar augenblicklich intensiv genutzt werden, die aber noch über ein gewisses ökologisches Potential verfügen.

Diese Zone soll als Bindeglied zwischen den augenblicklich ökologisch interessanteren Gebieten fungieren und die Rolle einer Pufferzone gegenüber den intensiver genutzten Flächen übernehmen.

Daneben handelt es sich um Flächen, die offen gehalten werden sollten.

Fernziel für diese Gebiete ist die extensive Grünlandnutzung.

Diese Gebiete sind für eine standortgerechte Landwirtschaft im allgemeinen Sinne des Wortes bestimmt.

Sie bedürfen augenblicklich keiner besonderen Verwaltung.

Ziel ist die Fortsetzung einer standortgerechten Bodennutzung und -düngung, sowie der Erhalt der Kulturlandschaft.

Die Flächen dieses Gebietes werden landschaftsökologisch aufgewertet und nach und nach den Gebieten 4.1.5. und 4.1.6. einverleibt.

Die Renovierung und Instandsetzung aufgegebenen landwirtschaftlicher Gebäude zu Wohnzwecken ist unter Beachtung von Artikel 188/2 des WGRSE (siehe Anhang) zulässig.

Ansonsten sind nur die für den Betrieb unerlässlichen Gebäude, Hangars und Schutzbauten in dieser Zone zulässig.

Baulichkeiten landwirtschaftlicher Industriebetriebe, die nicht an die Bodennutzung gebunden sind, oder solche für Intensivzucht sind nicht mehr zulässig.

Die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, vor allem das Auffüllen von Bodensenken und Feuchtgebieten ist strikt untersagt.

Das Anlegen von Fischteichen ist begrenzt zulässig, insofern sie nicht der Fischzucht dienen.

Das BSK verweigert von nun an im Rahmen der Entscheidungsgewalt, die ihm Artikel 35bis §5 des Feldgesetzbuches überlässt, jeden Antrag auf Aufforstung mit Nadelholzarten.

Ausnahmsweise können standorttypische Laubholzanpflanzungen genehmigt werden, wenn folgende Grundbedingungen erfüllt sind:

- die Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches werden eingehalten;
- es liegt ein positives Gutachten sowohl der Forstverwaltung, als auch des Landwirtschaftsministeriums und des KBRA vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Dadurch ergibt sich folgende Situation:

- Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des BSK weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.
- In der Flur sind standorttypische Bäume, Hecken und Ufergehölze nicht als Aufforstungen zu betrachten; deren Anpflanzung wird gestattet.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Biologische Anbaumethoden sollten ebenfalls gefördert werden.

Eine Verminderung der Stickstoffdüngung und des Viehbesatzes und standorttypische Pflanzenbestände sollten gefördert werden.

An Gewässern sind ausreichend breite (15-20 m) Pufferstreifen vorzusehen.

Hierbei sollten am Ufer mindestens 2-5 m ungenutzt bleiben, der Rest kann als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

An mindestens 30% der Uferstrecke sind bodenständige Gehölze zu erhalten oder anzupflanzen.

Eingriffe ins Gewässerbett sind möglichst gering zu halten ; sie sind in der Regel im Winter durchzuführen.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen sind schnellstmöglich zu entfernen und durch standorttypische Laubhölzer zu ersetzen bzw. als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Die bestehenden Laubbäume, Baumgruppen und Hecken müssen unterhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.

In direkter Dorfnähe sollten Streuobstwiesen ausgebaut bzw. angelegt werden.

Gebiete, die einen weiten Blick auf die Umgebung ermöglichen, sollten weder aufgeforstet noch mit zu hohen Hecken versehen werden.

Stillgelegte Bahnlinien können als Rad- oder Wanderwege ausgebaut werden, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll gemeinsam für die Gebiete 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. ausgearbeitet werden, denn der Übergang von einem Gebiet zum anderen ist eher fließend; dort sollen Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mahdtermin, Viehbesatz und die Entschädigung der Landwirte je nach Entwicklungsziel festgelegt werden.

4.1.5. Landwirtschaftliche Randgebiete von landschaftsökologischem Interesse

Dabei handelt es sich um (breite) Talniederungen, die teilweise bereits von landschaftsökologischem Wert sind, sowie um deren direkten Umgebung.

Die traditionell extensive Grünlandnutzung dieser Gebiete (Beweidung der trockneren, trittfesten Bereiche mit weniger Brutvögeln, Wiesennutzung auf langen, feuchten und gewässernahen Bereichen) ist für den Erhalt der Landschaftsstruktur und der biologischen Vielfalt eminent wichtig.

Dabei soll nach wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsformen gesucht werden, die gleichzeitig den Erhalt der interessanten Arten- und Lebensgemeinschaften gewährleisten.

Je nach Standort kann dabei eine verhaltene Düngung von Vorteil sein.

Diese Gebiete sind für eine standortgerechte Landwirtschaft bestimmt.

Alle Arbeiten und Tätigkeiten suchen den Erhalt und die Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft durch eine extensive Grünlandnutzung.

Dabei soll aber auch die Erzeugung verwertbaren Viehfutters nicht vernachlässigt werden.

Die Renovierung und Instandsetzung aufgegebenen landwirtschaftlicher Gebäude zu Wohnzwecken ist unter Beachtung von Artikel 188/2 des WGRSE (siehe Anhang) zulässig.

Ansonsten sind nur die für den Betrieb unerlässlichen Gebäude, Hangars und Schutzbauten in dieser Zone zulässig.

Baulichkeiten landwirtschaftlicher Industriebetriebe, die nicht an die Bodennutzung gebunden sind, oder solche für Intensivzucht sind nicht zulässig.

Die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, vor allem das Auffüllen von Bodensenken und Feuchtgebieten ist strikt untersagt.

Fischteiche sind begrenzt zulässig, insofern sie nicht der Fischzucht dienen.

Das BSK verweigert von nun an im Rahmen der Entscheidungsgewalt, die ihm Artikel 35bis §5 des Feldgesetzbuches überlässt, jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für an diese feuchten Bodenbedingungen angepasste Laubholzanpflanzungen möglich.

Im Falle einer Abweichung sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- die Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches werden eingehalten;
- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung, des Landwirtschaftsministeriums und des KBRA vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Dadurch ergibt sich folgende Situation:

- Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des BSK weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.
- In der Flur sind standorttypische Bäume, Hecken und Ufergehölze nicht als Aufforstungen zu betrachten; sie sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen.

Aber das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Standorttypische Pflanzenbestände werden wiederhergestellt.

Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln wird auf ein Minimum, örtlich sogar auf Null, reduziert.

Der Viehbesatz wird entsprechend dem Ertragsausfall reduziert.

Die Festlegung der Weide- und Mahdtermine erfolgt sowohl unter dem Aspekt der Erzeugung eines optimalen Viehfutters als auch unter avifaunischen Kriterien ; vom Einsatz von Kreiselmähern ist abzuraten.

Es dürfen keine Entwässerungs- oder Umbrucharbeiten unternommen werden; bestehende Entwässerungsmassnahmen sind aufzuheben.

Die Umwandlung in Ackerland ist verboten.

An Gewässern sind ausreichend breite (15-20 m) Pufferstreifen vorzusehen.

Hierbei sollten am Ufer mindestens 2-5 m ungenutzt bleiben, der Rest kann als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

An mindestens 30% der Uferstrecke sind bodenständige Gehölze zu erhalten oder anzupflanzen.

Eingriffe ins Gewässerbett sind möglichst gering zu halten ; sie sind in der Regel im Winter durchzuführen.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen sind schnellstmöglich zu entfernen und durch standorttypische Laubhölzer zu ersetzen bzw. als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Die bestehenden Bäume und Hecken müssen unterhalten und gegebenenfalls ersetzt werden.

In direkter Dorfnähe sollten Streuobstwiesen ausgebaut bzw. angelegt werden.

Gebiete, die einen weiten Blick auf die Umgebung ermöglichen, sollten weder aufgeforstet noch mit zu hohen Hecken versehen werden.

Die öffentliche Hand sollte sich diese Gelände aneignen, und für deren Unterhalt und Schutz sorgen.

Die Ausweisung von Naturreservaten ist örtlich ins Auge zu fassen.

Eine Umwandlung in ein landwirtschaftliches Randgebiet mit grossem landschaftsökologischem Wert ist wünschenswert.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll gemeinsam für die Gebiete 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. ausgearbeitet werden, denn der Übergang von einem Gebiet zum anderen ist eher fließend; dort sollen Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mahdtermin, Viehbesatz und die Entschädigung der Landwirte je nach Entwicklungsziel festgelegt sein.

4.1.6. Landwirtschaftliche Randgebiete mit grossem landschaftsökologischem Wert

Es handelt sich dabei teils um Quellgebiete, teils um sehr feuchte, ehemals extensiv genutzte Agrarflächen und deren Umfeld, die nur mehr sehr selten genutzt werden.

Meist liegen sie brach oder sind aufgeforstet worden.

Ziel ist es hier, die besonders wertvollen, artenreichen Agrarbiotope und die Biotope, die leicht und dauerhaft zu erhalten sind, zu erhalten.

Dabei soll auf die historischen Landnutzungsformen (Streu- und Weidenutzung), die diese Biotope geschaffen haben, zurückgegriffen werden.

Hier geht es nicht um Wirtschaftlichkeit, sondern um den Erhalt wertvoller Sekundärbiotope aus wissenschaftlichen, pädagogischen, historischen und ästhetischen Gründen.

Restflächen und Extremstandorte sind der natürlichen Sukzession (eigentlicher Naturchutz) zu überlassen und mit einer Pufferzone zu versehen ; dies erfordert natürlich einen gewissen wissenschaftlichen Beistand.

Diese Gebiete sind für eine standortgerechte Grünlandnutzung bestimmt ; die (Wirtschaftlichkeit der) Nutzung steht nicht im Vordergrund.

Arbeiten und Tätigkeiten beschränken sich auf den Erhalt, die Entwicklung und die Pflege der traditionellen Extensivnutzungsform sowie gegebenenfalls auf die Neugestaltung von Kernhabitaten gefährdeter Arten (z.B. Renaturierung von Auen- und Bruchwäldern).

Extremstandorte werden der natürlichen Sukzession überlassen, wenn deren Pflege einen zu grossen Aufwand erfordert und diese auf die Dauer nicht gewährleistet werden kann.

An Gewässern bleiben mindestens 5 m ungenutzt und/oder werden mit bodenständigen Ufergehölzen angepflanzt.

Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Standorttypische Pflanzenbestände werden wiederhergestellt und der Viehbesatz dem Entwicklungsziel angepasst.

Die Festlegung der Weide- und Mahdtermine erfolgt prioritär nach avifaunischen Kriterien ; der Einsatz von Kreiselmähern ist verboten.

Die Renovierung und Instandsetzung aufgegebener landwirtschaftlicher Gebäude zu Wohnzwecken ist unter Beachtung von Artikel 188/2 des WGRSE (siehe Anhang) zulässig.

Ansonsten sind nur die Bauten zulässig, die für den Unterhalt oder den Schutz der Flächen erforderlich sind; dennoch können auch Naturbeobachtungsposten errichtet werden, ihre Anzahl wird jedoch auf ein Minimum begrenzt.

Baulichkeiten landwirtschaftlicher Industriebetriebe sind nicht zulässig.

Die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, vor allem das Auffüllen von Bodensenken und Feuchtgebieten ist strikt untersagt.

Es dürfen keine Entwässerungs- oder Umbrucharbeiten unternommen werden; bestehende Entwässerungsmassnahmen sind aufzuheben.

Die Umwandlung in Ackerland ist verboten.

Das BSK verweigert von nun an im Rahmen der Entscheidungsgewalt, die ihm Artikel 35bis §5 des Feldgesetzbuches überlässt, jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für die Renaturierung von Bruch- und Auenwald, unter Berücksichtigung des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches, möglich.

Dadurch ergibt sich folgende Situation:

- Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des BSK weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.
- In der Flur sind standorttypische Bäume, Hecken und Ufergehölze nicht als Aufforstungen zu betrachten; sie sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Empfehlungen

Gülleimporte intensiver Mastbetriebe aus anderen Regionen wie z.B. aus Flandern, den Niederlanden oder Deutschland sind zu unterbinden.

Das Betreten dieser Flächen ist nur im Rahmen der Pflegemassnahmen gestattet.

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen sind schnellstmöglich zu entfernen und durch standorttypische Laubhölzer zu ersetzen bzw. als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Gebiete, die einen weiten Blick auf die Umgebung ermöglichen, sollten weder aufgeforstet noch mit zu hohen Hecken versehen werden.

Die öffentliche Hand sollte sich diese Gelände aneignen und für deren Schutz und Unterhalt sorgen.

Die Ausweisung von Naturreservaten wird angestrebt.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll gemeinsam für die Gebiete 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. ausgearbeitet werden, denn der Übergang von einem Gebiet zum anderen ist eher fließend; dort sollen Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mahdtermin, Viehbesatz und die Entschädigung der Landwirte je nach Entwicklungsziel festgelegt sein.

Bei der Planung und bei der Ausführung der Arbeiten und Tätigkeiten, die dieses Gebiet betreffen und die die oben angeführten Ziele verfolgen, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel anzustreben.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

4.2. FORSTZONE

4.2.1. Waldgebiete

Hierbei handelt es sich um die Forstgebiete, die weiterhin von der konventionellen Waldwirtschaft beansprucht werden können.

Dies sind die Gebiete, die bewaldet oder aufzuforsten und für die (konventionelle) Forstwirtschaft bestimmt sind.

In direkter Nähe von Bachläufen und Quellgebieten sind Nadelholzbestände durch standorttypische Laubgehölze zu ersetzen.

In diesen Gebieten sind nur solche Bauten zugelassen, die unbedingt zur Waldnutzung und -aufsicht nötig sind, sowie Jagd- und Fischerhütten, unter der Bedingung, dass letztere nicht als Wohnung, sei es auch nur zeitweilig, benutzt werden können.

Die Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet ist gemäss den Bestimmungen des Artikels 35bis des Feldgesetzbuches über die Abgrenzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zonen zulässig.

Empfehlungen

Waldrandzonen sind vorzugsweise mit standorttypischen Laubholzarten zu bepflanzen (Windschutz) und so zu gestalten, dass sich eine natürliche Abstufung ergibt.

Langfristiges Ziel ist ein intakter Mischwald mit einem ausgeglichenen Nadelholzanteil; im Mittelpunkt steht dabei die Buche.

Die den Besuchern offenen Wege und Pfade werden beschildert.

Bodenreliefveränderungen für die Aufnahme von Besuchern (Parkplätze, Grillstände,...) können nur mit Zustimmung der Forstverwaltung gestattet werden.

Holzlager und Holzaufladeplätze können ebenfalls in dieser Zone errichtet werden.

Stillgelegte Bahnlinien können als Rad- oder Wanderwege ausgebaut werden, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

Eine Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet wird nur dann gestattet, wenn der Boden und das Gefälle eine rentable landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen und wenn das betreffende Waldgebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzt.

4.2.2. Waldgebiet von landschaftsökologischem Wert

Hierbei handelt es sich meist um grosse zusammenhängende Laubwaldmassive, die zudem mehrheitlich dem Forstregime unterstellt sind.

Aber auch die Gebiete deren Bepflanzung bevorzugt mit standorttypischen Laubhölzern aus Gründen der Biotopvernetzung oder des Erosionsschutzes erfolgen sollte, gehören zu dieser Zone.

Ziel auf diesen Flächen ist ein progressiver Übergang von der konventionellen Waldwirtschaft zum naturnahen Waldbau mit folgenden Grundregeln:

- Ausnutzung der Naturverjüngung;
- Schaffung von Mischwäldern wo standörtlich sinnvoll;
- Aufbau ungleichaltriger Bestände;
- grundsätzliche Vermeidung des Kahlhiebs;
- Entwicklung und Pflege von wirtschaftlich wertvollem Holz.

Diese Gebiete sind in erster Linie für einheimische Laubholzarten und für den naturnahen Waldbau bestimmt.

Ein geringer Nadelholzanteil kann geduldet werden, wenn sich dies als standörtlich sinnvoll erweist.

Die Nutzung durch Kahlschlag ist nur in Ausnahmefällen anzuwenden; die Nutzung per Femelschlag wird vorzugsweise angewandt.

In diesen Gebieten sind nur solche Bauten zugelassen, die unbedingt zur Waldnutzung oder -aufsicht nötig sind.

Bodenreliefveränderungen für die Aufnahme von Besuchern sind nur am Waldrand und mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Forstverwaltung zulässig.

Die Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet ist nur in Sonderfällen gemäss Artikel 35bis des Feldgesetzbuches über die Abgrenzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zonen zulässig.

Empfehlungen

Waldrandzonen sind so zu gestalten, dass sich eine natürliche Abstufung ergibt.

Die den Besuchern offenen Wege werden begrenzt und beschildert.

Holzlager werden nicht in direkter Nähe von Quellgebieten (+/- 750 m) eingerichtet.

Bei Neupflanzungen werden die Nadelholzarten progressiv durch standorttypische Laubholzarten ersetzt.

Die Umwandlung von Fichtenwald in direkter Nähe von naturnahen Bachläufen und Quellzonen in Bestände mit standorttypischen Gehölzen hat Vorrang.

Stilgelegte Bahnlinien können als Rad- oder Wanderwege ausgebaut werden, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen.

Bei der Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet ist dort eine extensive Wiesen- und Weidenutzung zu praktizieren; die in Punkt 4.1.5. und 4.1.6. angeführten Vorschriften und Empfehlungen sind dann einzuhalten.

4.2.3. Waldschutzgebiete

Es handelt sich hierbei um die Waldbestände, die wirtschaftlich ungenutzt der natürlichen Entwicklung und Dynamik überlassen werden sollen.

Diese Zone ist für den Erhalt und die Regeneration natürlicher und halbnatürlicher Waldgesellschaften von sehr hohem ökologischem Wert bestimmt.

Diese Gebiete werden nicht wirtschaftlich genutzt sondern (grösstenteils) sich selbst überlassen ; das Betreten dieser Gebiete ist nur in Begleitung eines Forstbeamten gestattet.

In diesen Gebieten sind nur solche Bauten zulässig, die unbedingt zur Waldaufsicht und zu Naturlehrzwecken erforderlich sind.

Die Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet ist nur in Sonderfällen gemäss Artikel 35bis des Feldgesetzbuches über die Abgrenzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zonen zulässig.

Das BSK behält sich das Recht vor auf Anraten der Forstverwaltung und/oder des Naturparks die Zone zu erweitern.

Jegliche Veränderung muss dem KBRA vorgelegt werden.

Empfehlungen

Der Restbestand an Nadelholz wird durch standorttypische Laubholzarten ersetzt.

Bei der Umwandlung in landwirtschaftliches Gebiet ist dort eine extensive Wiesen- und Weidenutzung zu praktizieren; die in Punkt 4.1.6. angeführten Vorschriften und Empfehlungen sind dann einzuhalten.

Die ländlichen Gebiete können folgende zusätzlichen Angaben enthalten:

Ländliche Gebiete mit landschaftlichem Interesse

Dies sind die Gebiete die bestimmten Einschränkungen zwecks Erhaltung oder Gestaltung der Landschaft unterliegen.

Dort werden alle Tätigkeiten und Arbeiten, die der durch die Grundfarbe angegebenen Bestimmung entsprechen zugelassen, insofern sie den ästhetischen Wert der Landschaft nicht gefährden:

- einzelne Bäume oder aneinandergereihte Bäume werden erhalten;
- der Unterhalt der Hecken erfolgt durch Lichten und nicht durch Fällen oder Entwurzeln
- jegliche Bodenreliefveränderungen, insbesondere Aufschüttungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt;
- das Anlegen von Nadelholzanpflanzungen ist untersagt;
- das Anlegen von Nutzwald auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist untersagt;
- Wölbungen oder Kanalisierungen der Wasserläufe sind untersagt;
- die mechanische Ausbaggerung der Wasserläufe beschränkt sich auf Unterhaltsarbeiten, die das Abfließen des Wassers ermöglichen sollen; der natürliche Wasserlauf darf nicht abgeändert werden.

4.3. GRÜNZONE

4.3.1. Grüngebiete

Grüngebiete befinden sich entweder an den Auf- und Abfahrten der Autobahn oder in ökologisch interessanten Tälern.

Diese Gebiete sind für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus bestimmt.

Die Böschungen an den Auf- und Abfahrten der Autobahn werden regelmässig gemäht oder mit Ginster oder Laubhölzern bepflanzt.

In den Tälern sind nur die Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die mit einer extensiven Wiesen- und Weidewirtschaft vereinbar sind, oder die die Renaturierung des Bruch- und Auenwaldes zum Ziel haben.

Das Anlegen von Fischteichen zwecks Fischzucht ist verboten.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist strikt untersagt, aber das Anlegen von Streuobstwiesen ist in direkter Nähe der Ortschaften gestattet.

Empfehlungen

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Biologische Anbaumethoden sollten gefördert werden.

Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln wird auf ein Minimum, örtlich sogar auf Null, reduziert.

Der Viehbesatz wird entsprechend dem Ertragsausfall reduziert.

Standorttypische Pflanzenbestände werden wiederhergestellt und der Viebesatz den Entwicklungszielen angepasst.

Die Festlegung der Weide- und Mahdtermine erfolgt sowohl unter dem Aspekt der Erzeugung eines optimalen Viehfutters als auch unter avifaunistischen Kriterien.

Vom Einsatz von Kreiselmähern wird abgeraten.

Es dürfen keine Entwässerungs- oder Umbrucharbeiten unternommen werden; bestehende Entwässerungsmassnahmen sind umgehend aufzuheben. Die Umwandlung in Ackerland ist verboten.

An Gewässern sind ausreichend breite (15-20 m) Pufferstreifen vorzusehen.

Hierbei sollten am Ufer mindestens 2-5 m ungenutzt bleiben, der Rest kann als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

An mindestens 30% der Uferstrecke sind bodenständige Gehölze zu erhalten oder anzupflanzen.

Eingriffe ins Gewässerbett sind möglichst gering zu halten.

Sie sind in der Regel im Winter durchzuführen.

Die Nadelholzanpflanzungen in den Talbereichen sind schnellstmöglich zu entfernen und durch standorttypische Laubhölzer zu ersetzen bzw. als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Die bestehenden Bäume und Hecken müssen unterhalten und gegebenenfalls ersetzt werden; in direkter Dorfnähe sollten Streuobstwiesen ausgebaut bzw. neu angelegt werden.

Gebiete, die einen weiten Blick auf die Umgebung ermöglichen, sollten weder aufgeforstet werden, noch mit zu hohen Hecken versehen werden.

Die öffentliche Hand sollte sich diese Gelände aneignen, und für deren Unterhalt und Schutz sorgen.

Die Ausweisung von Naturreservaten ist artlich ins Auge zu fassen.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll gemeinsam für die Gebiete 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. ausgearbeitet werden; dort sollen Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mahdtermin, Viehbesatz und die Entschädigung der Landwirte je nach Entwicklungsziel festgelegt sein.

Talbereiche sollten in Naturgebiet umgewandelt werden.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

4.3.2. Naturgebiete

Diese Gebiete sind für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus bestimmt.

In diesen Gebieten sind nur die Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die mit einer extensiven Wiesen- und Weidewirtschaft vereinbar sind, oder die die Renaturierung des Bruch- und Auenwaldes zum Ziel haben ; Ackerbau ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Standorttypische Pflanzenbestände werden wiederhergestellt und der Viehbesatz den Entwicklungszielen angepasst.

Die Festlegung der Weide- und Mahdtermine erfolgt prioritär nach avifaunischen Kriterien.

Der Einsatz von Kreiselmähern ist verboten.

Das BSK genehmigt nur dann Jagd- und Fischerhütten, wenn ein positives Gutachten der Forstverwaltung, des Naturparks und des KBRA vorliegt.

Das Anlegen von Fischteichen zwecks Fischzucht ist untersagt.

Es dürfen keine Entwässerungs- oder Umbrucharbeiten unternommen werden.

Ufergehölze sind auszubauen (mindestens 30% der Uferstrecke).

Die bestehenden Bäume und Hecken müssen unterhalten und gegebenenfalls ersetzt werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Fischteichen ist strikt untersagt.

Empfehlungen

Anstatt Flächen brachliegen zu lassen sollte man sie extensiv bewirtschaften (z.B. einmalige Mahd ab Ende Juli), denn die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten.

Die Nadelholzanpflanzungen in den Talbereichen sind schnellstmöglich zu entfernen und durch standorttypische Laubhölzer zu ersetzen bzw. als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Gebiete, die einen weiten Blick auf die Umgebung ermöglichen, sollten weder aufgeforstet werden, noch mit zu hohen Hecken versehen werden.

Die öffentliche Hand sollte sich diese Gelände aneignen und für deren Schutz und Entwicklung sorgen. Die Ausweisung von Naturreservaten wäre angebracht.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll gemeinsam für die Gebiete 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. ausgearbeitet werden; dort sollen Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mahdtermin, Viehbesatz und die Entschädigung der Landwirte je nach Entwicklungsziel festgelegt sein.

Bei der Planung und bei der Ausführung der Arbeiten und Tätigkeiten, die dieses Gebiet betreffen, und die die oben angeführten Ziele verfolgen, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel anzustreben.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

5.0. FREIZEITZONE

Im Sektorenplan befinden sich Erholungsgebiete, Erholungs- und Aufenthaltsgebiete und Freizeiterwartungsgebiete mit Aufenthalt.

Im Zweckbestimmungsplan ist diese Freizeilzone wie folgt unterteilt.

5.1. Erholungsgebiete

Neben den im Sektorenplan eingezeichneten "Erholungsgebieten" von SanktVilh, Schönberg und Neidingen beinhaltet diese Zone ebenfalls die für die Erholung bestimmten Teile der "Erholungs- und Aufenthaltsgebiete" des Sektorenplans.

Sie liegen entweder in bewaldeten Hängen oder in malerischen, landschaftsökologisch interessanten Tälern.

Nicht nur ökologische sondern auch technische Bedenken richten sich gegen eine Bebauung.

Diese Gebiete sind für die Schaffung von Ausrüstungen für Erholung und Tourismus ohne Aufenthaltseinrichtungen bestimmt.

Unter Schaffung von Ausrüstungen für Erholung und Tourismus ist hier lediglich die Schaffung öffentlicher, naturnah gestalteter Parkanlagen gemeint, bei denen die Erhaltung, der Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus Vorrang hat.

Darin inbegriffen ist die Beschilderung von Wanderwegen sowie das Anbringen von Sitzbänken und Mülleimern gemeint.

Die vor dem 01.01.1996 bestehenden Schutzhütten dürfen ebenfalls erhalten bleiben, insofern diese keine Aufenthaltseinrichtung darstellen.

Ihre Vergrößerung bzw. weitere Baulichkeiten sowie Spielplätze werden strikt untersagt.

Naturbeobachtungsposten können allerdings durch das BSK genehmigt werden.

Die vor dem 01.01.1996 bestehenden Fischteiche dürfen weiter genutzt werden, insofern die Teiche nicht der Fischzucht dienen.

Aufschüttungen sind in den Tallagen strikt verboten.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist strikt untersagt, aber das Anpflanzen standorttypischer Laubholzarten ist gestattet.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind die jetzigen Nutzungsformen beizubehalten.

Feuchtgebiete sind landschaftsökologisch aufzuwerten (extensive Grünlandnutzung, Naturreservat).

Empfehlungen

Bei den zu tätigenen Gestaltungs- und Unterhaltsarbeiten werden bevorzugt standorttypische Arten verwendet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel wird dabei angestrebt.

Bei der Errichtung von Parkplätzen wird weitestgehend auf eine Versiegelung verzichtet.

Der Laubholzanteil in den vorhandenen Waldungen wird progressiv gesteigert.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wenn möglich beibehalten.

In feuchten Tallagen ist diese zu extensivieren, damit der Erholungssuchende eine möglichst abwechslungsreiche Landschaft vorfindet.

Die in den Punkten 4.1.5. und 4.1.6. gemachten Bemerkungen sollten als Referenz dienen.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

5.2. Erholungs- und Aufenthaltsgebiete

Sie sind für die Erholungs- und Tourismusausrüstungen sowie für Aufenthaltseinrichtungen, einschliesslich der Campingplätze, gruppierten Ferienhäuser, Campingwohnplätze und Wochenendparks, bestimmt.

Baulichkeiten müssen ihre Architektur sowohl der lokalen Architektur als der natürlichen Umgebung anpassen.

Die Erschliessung der Gebiete muss genügend Parkplätze für die zu erwartenden Freizeit- und Erholungssuchenden vorsehen.

Der Bau neuer Anlagen und der Ausbau bestehender Anlagen müssen besonders auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft werden.

Insbesondere die Abwasserklärung und Müllentsorgung sind zu gewährleisten.

Zwecks Erschliessung abgelegener Erholungsgebiete mit Aufenthaltsmöglichkeit hat der Bauträger selbst für sämtliche Infrastrukturen (Strom, Wasser, Abwasserklärung, Telefon, Wegebau, Beleuchtung, usw.) zu sorgen.

Das BSK lehnt seine Verantwortung ab, diese Gebiete normal auszurüsten.

Diese Gebiete sollen ebenfalls ein Trenngebiet, von mindestens 20 m Breite, zu den Nachbargebieten enthalten ; diese Pufferzonen sollten mit standorttypischen Bäumen und Hecken bepflanzt werden.

Lärmverursachende Freizeitaktivitäten dürfen nicht in der Nähe von Grün- und Naturgebieten, reinen Wohngebieten, Erholungsgebieten, Waldgebieten mit hohem ökologischen Wert, Waldreservaten und landwirtschaftlichen Randgebieten mit landschaftsökologischem Wert (4.1.5. und 4.1.6.) ausgeübt werden.

Vor der Erschliessung noch nicht ausgerüsteter Erholungs- und Aufenthaltsgebiete sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Empfehlungen

Bauten sollen so unauffällig wie möglich im Landschaftsbild erscheinen und unter Umständen durch Hecken versteckt werden.

Camping- und Campingwohnplätze sind nicht im Talbereich anzusiedeln.

Der bestehenden Vegetation kommt eine besondere Beachtung zu.

Sie wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ersetzt.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

5.3. Gebiete speziell für Sport- und Freizeitanlagen

Diese Gebiete sind speziell für die Schaffung von Sportinfrastrukturen im weitesten Sinne bestimmt.

Die bereits bestehenden Anlagen können durch weitere Sportanlagen, eine Wasserfläche oder einen öffentlichen Park ergänzt werden, insofern diese mit dem Begriff "Freizeit" in Verbindung gebracht werden können.

Neue Aufenthaltseinrichtungen sind strikt untersagt.

Baulichkeiten müssen ihre Architektur sowohl der lokalen Architektur als der natürlichen Umgebung anpassen.

Die Erschliessung der Gebiete muss genügend Parkplätze für die zu erwartenden Freizeit- und Erholungssuchenden vorsehen.

Der Bau neuer Anlagen und der Ausbau bestehender Anlagen müssen besonders auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft werden.

Insbesondere die Abwasserklärung und Müllentsorgung sind zu gewährleisten.

Vor der Inanspruchnahme noch nicht ausgerüsteter Gelände sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Empfehlungen

Der bestehenden Vegetation wird eine besondere Beachtung zukommen.

Diese wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ersetzt.

5.4. Freizeiterwartungsgebiete mit Aufenthalt

Aus landschaftsökologischen und technischen Gründen wird das Freizeiterwartungsgebiet mit Aufenthalt in zwei Gebiete unterteilt.

5.4.1. Freizeiterwartungsgebiet mit Aufenthalt

Sie sind dazu bestimmt, die Anlagen neuer Freizeiterwartungsgebiete mit Aufenthalt zu gewährleisten.

Dafür muss sich die zuständige Behörde vorher über einen Leitplan ausgesprochen haben, der auf Veranlassung der Gemeinde oder des bzw. der Eigentümer der in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke ausgearbeitet wurde.

Für die Erteilung der Genehmigung hat der Bauträger zu gewährleisten, dass die infrastrukturelle Erschliessung durchgeführt wird.

Der Leitplan hat sich an die in Punkt 5.2. gemachten Vorschriften zu halten.

Sie sind für die Erholungs- und Tourismusausrüstungen sowie für Aufenthaltseinrichtungen, einschliesslich der Campingplätze, gruppierten Ferienhäuser, Campingwohnplätze und Wochenendparks, bestimmt.

Baulichkeiten müssen ihre Architektur sowohl der lokalen Architektur als der natürlichen Umgebung anpassen.

Die Erschliessung der Gebiete muss genügend Parkplätze für die zu erwartenden Freizeit- und Erholungssuchenden vorsehen.

Der Bau neuer Anlagen und der Ausbau bestehender Anlagen müssen besonders auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft werden.

Insbesondere die Abwasserklärung und Müllentsorgung sind zu gewährleisten.

Zwecks Erschliessung abgelegener Erholungsgebiete mit Aufenthaltsmöglichkeit hat der Bauträger selbst für sämtliche Infrastrukturen (Strom, Wasser, Abwasserklärung, Telefon, Wegebau, Beleuchtung, usw.) zu sorgen.

Das BSK lehnt seine Verantwortung ab, diese Gebiete normal auszurüsten.

Diese Gebiete sollen ebenfalls ein Trenngebiet, von mindestens 20 m Breite, zu den Nachbargebieten enthalten ; diese Pufferzonen sollten mit standorttypischen Bäumen und Hecken bepflanzt werden.

Lärmverursachende Freizeitaktivitäten dürfen nicht in der Nähe von Grün- und Naturgebieten, reinen Wohngebieten, Erholungsgebieten, Waldgebieten mit hohem ökologischen Wert, Waldreservaten und landwirtschaftlichen Randgebieten mit landschaftsökologischem Wert (4.1.5. und 4.1.6.) ausgeübt werden.

Vor der Erschliessung noch nicht ausgerüsteter Erholungs- und Aufenthaltsgebiete sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der jetzigen Zweckbestimmung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

Es dürfen u.a. komfortbezogene Tätigkeiten und Arbeiten für die bestehenden Gebäude unternommen werden sowie solche, die zur Anpassung der in diesen Gebieten gelegenen Landwirtschafts- oder Forstbetriebe erforderlich sind, falls dadurch die Existenzfähigkeit gewährleistet wird.

Die bereits ausgerüsteten Freizeiterwartungsgebiete werden vorrangig bearbeitet.

Empfehlungen

Bauten sollen so unauffällig wie möglich im Landschaftsbild erscheinen und unter Umständen durch Hecken versteckt werden.

Camping- und Campingwohnplätze sind nicht im Talbereich anzusiedeln.

Der bestehenden Vegetation kommt eine besondere Beachtung zu.

Sie wird nach Möglichkeit erhalten oder gegebenenfalls ersetzt.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

5.4.2. Freizeiterwartungsgebiete von deren Bebauung abgeraten wird

Sie sind dazu bestimmt, die Anlagen neuer Erholungsgebiete zu gewährleisten.

Dafür muss sich die zuständige Behörde vorher über einen Leitplan ausgesprochen haben, der auf Veranlassung der Gemeinde oder des bzw. der Eigentümer der in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke ausgearbeitet wurde.

Für die Erteilung der Genehmigung hat der Bauträger zu gewährleisten, dass die infrastrukturelle Erschliessung durchgeführt wird.

Der Leitplan hat sich an die in Punkt 5.1. gemachten Vorschriften zu halten.

Diese Gebiete sind für die Schaffung von Ausrüstungen für Erholung und Tourismus ohne Aufenthaltseinrichtungen bestimmt.

Unter Schaffung von Ausrüstungen für Erholung und Tourismus ist hier lediglich die Schaffung öffentlicher, naturnah gestalteter Parkanlagen gemeint, bei denen die Erhaltung, der Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus Vorrang hat.

Darin inbegriffen ist die Beschilderung von Wanderwegen sowie das Anbringen von Sitzbänken und Mülleimern gemeint.

Die vor dem 01.01.1996 bestehenden Schutzhütten dürfen ebenfalls erhalten bleiben, insofern diese keine Aufenthaltseinrichtung darstellen ; ihre Vergrößerung bzw. weitere Baulichkeiten sowie Spielplätze werden strikt untersagt.

Naturbeobachtungsposten können allerdings durch das BSK genehmigt werden.

Die vor dem 01.01.1996 bestehenden Fischteiche dürfen weiter genutzt werden, insofern die Teiche nicht der Fischzucht dienen.

Aufschüttungen sind in den Tallagen strikt verboten.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist strikt untersagt, aber das Anpflanzen standorttypischer Laubholzarten ist gestattet ; vor ihrer Inanspruchnahme sind die jetzigen Nutzungsformen beizubehalten.

Feuchtgebiete sind landschaftsökologisch aufzuwerten (extensive Grünlandnutzung, Naturreservat).

Empfehlungen

Die Feuchtwiesen unterhalb der Rechter Weiher sind unter Schutz zu stellen und im Sektorenplan als Naturgebiet auszuweisen ; bei den zu tätigenen Gestaltungs- und Unterhaltsarbeiten werden bevorzugt standorttypische Arten verwendet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel wird dabei angestrebt.

Bei der Errichtung von Parkplätzen wird weitestgehend auf eine Versiegelung verzichtet.

Der Laubholzanteil in den vorhandenen Waldungen wird progressiv gesteigert.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird beibehalten ; in feuchten Tallagen ist diese zu extensivieren, damit der Erholungssuchende eine möglichst abwechslungsreiche Landschaft vorfindet.

Die in den Punkten 4.1.5. und 4.1.6. gemachten Bemerkungen sollten als Referenz dienen.

Von weiteren Fischteichen wird abgeraten, wegen der Beeinträchtigung des natürlichen Milieus.

6.0. FÜR ANDERE ZWECKBESTIMMUNGEN VORBEHALTENE ZONEN

6.1. Militärdomäne

In diesen Gebieten werden die für den Betrieb erforderlichen Wohnungen zugelassen.

Vor ihrer Inanspruchnahme sind nur Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die der augenblicklichen Nutzung entsprechen und sofern sie die spätere Bestimmung nicht in Frage stellen.

6.2. Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und gemeinnützige Einrichtungen

Diese Gebiete sind für gemeinschaftliche Anlagen und gemeinnützige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kirchen, Friedhöfe, Schulen, Jugendherbergen, Quellfassungen, öffentliche Verwaltungen, usw. bestimmt, sowie für öffentliche Parkanlagen.

In diesen Gebieten werden die für den Betrieb erforderlichen Wohnungen zugelassen.

Empfehlungen

Die Bauten sollten sich der Baustruktur des direkten Wohnumfeldes anpassen.

6.3. Abbauzone

6.3.1. Abbaugelände

In diesen Gebieten ist eine umgebende Schutzzone (Trenngebiet) anzulegen, deren Breite durch Sonderbestimmungen festgelegt wird.

Nur die für den Abbau und die Lagerung der Abbauprodukte erforderlichen Bauten sind in dieser Zone zugelassen.

Nach Beendigung des Abbaus ist die ursprüngliche bzw. zukünftige Bestimmung gemäss der auf dem Sektorenplan eingezeichneten Grundfarbe (hier Forstzone, Punkt 4.2.2.) einzuhalten.

Um die angegebene Zweckbestimmung erfüllen zu können, sind Auflagen zwecks Sanierung der Landschaft zu erlassen.

Empfehlung

Nach Beendigung des Abbaus ist die ursprüngliche Zweckbestimmung anhand von standorttypischen Laubholzarten wiederherzustellen; mögliche Bauten sind zu entfernen bzw. abzureissen.

Die Schutzzone sollte mindestens 20 m breit sein.

6.3.2. Abbauerweiterungsgebiete

Sie sind dazu bestimmt, die erforderlichen Bodenreserven für den Abbau sicherzustellen.

Sie dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die im Abbau befindlichen Gebiete erschöpft sind.

Für die Abbaugenehmigung ist die Erstellung eines Sanierungsplanes erforderlich.

In Erwartung des Abbaus unterstehen selbige den gleichen Vorschriften, wie diejenigen, die für das Gebiet mit der gleichen Grundfarbe (hier Forstzone, Punkt 4.2.2.) gelten, vorausgesetzt, dass ihre zukünftige Bestimmung nicht gefährdet wird.

Empfehlungen

In den Abbauerweiterungsgebieten sollte unbedingt eine umgebende Schutzzone bestimmt werden.

Diese sollte mindestens 20 m breit sein.

6.4. Wasserflächen

Dieses Gebiet ist für die Schaffung von Wasserflächen und deren direkten Uferbereich bestimmt.

Am Gewässerrand sind ausreichend breite Pufferstreifen vorzusehen.

Mindestens 30 % des Uferbereichs sind mit standorttypischen Gehölz- und Schilffarten zu festigen.

Vor der Inanspruchnahme der als Wasserfläche ausgewiesenen Zone im Braunlauftal zwischen Galhausen und Neidinger Mühle sind dort nur die Tätigkeiten und Arbeiten zulässig, die zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung des natürlichen Milieus erforderlich sind.

Ziel ist eine extensiven Wiesen- und Weidewirtschaft oder die Renaturierung von Bruch- und Auenwald:

- der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen gestattet;
- standortgerechte Pflanzenbestände werden wiederhergestellt;
- die Festlegung der Weide- und Madtermine erfolgt prioritär nach avifaunischen Kriterien;
- der Einsatz von Kreiselmähern ist verboten ;
- es dürfen keine Entwässerungs- oder Umbrucharbeiten unternommen werden ;
- die Nadelholzbestände im Talbereich sind schnellstmöglich zu entfernen ;
- die bestehenden Bäume und Hecken müssen erhalten und gegebenenfalls ergänzt werden ;
- das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist strikt untersagt und die Uferbereiche sind mit standorttypischen Gehölzarten zu festigen.

Empfehlungen

Die Wasserflächen können zur Freizeitnutzung herangezogen werden ; eine Umweltverträglichkeitsstudie soll dann allerdings die Grenzen einer ökologisch verträglichen Nutzbarkeit festlegen.

Die öffentliche Hand sollte sich das als Wasserfläche ausgewiesene Gelände zwischen Galhausen und Neidinger Mühle aneignen und für dessen Schutz und Entwicklung sorgen.

Die im Pflege- und Entwicklungsplan ausgearbeiteten Richtlinien für die Zonen 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6. und 4.3. sollen dann dort angewandt werden.

Der Sektorenplan sollte diese Zone dringend als Naturgebiet ausweisen.

6.5. Dem Sektorenplan eigenes Gebiet

Dabei handelt es sich um einen grossen Teil des bereits stillgelegten Bahnhofsgeländes von Sankt Vith.

Dieses Gebiet ist für das Wohnungswesen sowie für die Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, für Ausrüstungen, öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen und Grünanlagen bestimmt, insofern diese Tätigkeiten nicht aus Gründen einer gesunden Planung nicht einem diesem Zweck ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind.

Die Bauten dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie mit dem unmittelbaren Wohnumfeld vereinbar sind und die Vorschriften der kommunalen Bauordnung befolgen.

Verboten sind Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen gestattet.

Der Strassenraum dieser Zone ist so zu gestalten, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ausreichend gewährleistet wird.

Empfehlungen

Bei der Erteilung von Erschliessungs- und Baugenehmigungen kommt der Abwasserklärung besondere Beachtung zu.

Garagen und Betriebe, die ein Gebrauchtwagenlager benötigen, sollten sich nicht in dieser Zone niederlassen.

7.0. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (mittels Überdruck)

Sämtliche Gebiete des Sektorenplans und folglich des Zweckbestimmungsplans können folgende zusätzliche Angaben enthalten.

7.1. Wassergewinnungspunkte und Schutzzonen

Die im Sektorenplan angeführten Wassergewinnungspunkte wurden hier durch die augenblicklich genutzten Wassergewinnungspunkte ergänzt.

Die Schutzzonen wurden anhand des Erlasses vom 14.11.1991 (BSB 24.03.1992) über die Entnahme von Grundwasser, die Wasserentnahme-, Präventiv- und Überwachungszonen und die künstliche Anreicherung des Grundwassers theoretisch ermittelt.

Die eingetragene Schutzzone repräsentiert die Summe der Wasserentnahmezone (10 m), der nahen (25 m) und der entfernten (1.000 m) Präventivzone.

Die Wassergewinnungspunkte des Sektorenplans in Andler (Ourberg), Schönberg (Linnebach), Heuem, Sankt Vith (Molkerei), Emmels (falscher Standort), Rodt (2 falsche Standorte) und Recht (Dorf) werden nicht durch öffentliche Netze betrieben.

Da sie auch nicht in Betrieb genommen werden sollen, ist dort keine Schutzzone vorgesehen.

Es sind diejenigen, in deren Bereich zum Schutze der Wassergewinnung die Ausführung von Tätigkeiten und Arbeiten Einschränkungen erfahren wird.

Zwecks Grundwasserschutz ist in den Schutzzonen eine Aufforstung mit Laubholz möglich.

Dies gilt auch in den Gebieten, die nur in Ausnahmefällen aufforstbar sind, wie z.B. in landwirtschaftlichen Schutzgebieten oder landwirtschaftlichen Randgebieten mit landschaftsökologischem Wert.

Empfehlungen

Die Schutzzonen sollen durch hydrogeologische Gutachten genauer festgelegt werden.

Zwecks Erhaltung und Förderung der Grundwasserneubildung ist in den Schutzgebieten eine Mischung aus naturnahem Wald mit standorttypischen, "wassersparsamen" Arten und landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu empfehlen.

7.2. Dienstbarkeitsgebiete

In diesen Gebieten können Einschränkungen für Tätigkeiten und Arbeiten auferlegt werden, um das nötige Gelände der Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten vorzubehalten, oder zu schützen bzw. zu erhalten.

7.3. Naturpark Hohes Venn-Eifel

Dies ist ein Gebiet, wofür Vorschriften zwecks Erhaltung der Eigentümlichkeit, der Mannigfaltigkeit und des wissenschaftlichen Wertes der Umwelt, der angestammten Pflanzen- und Tierwelt sowie der Reinheit von Luft und Wasser und zum Schutze der Bodenbeschaffenheit gelten.

Diese Schutzvorschriften schliessen eine sinnvolle Erschliessung für den Fremdenverkehr nicht aus.

Sämtliche Schrott- und Reifenlager, sowie alle anderen Deponien, die nicht mit der Ästhetik der Landschaft vereinbar sind, sind verboten und sofort aufzulösen.

7.4 Gebiete mit allgemeinen Einschränkungen

Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine eigene Zweckbestimmung haben, aber aus ästhetischen oder sonstigen Gründen Einschränkungen unterliegen.

Bis diese Einschränkungen genauer definiert worden sind ist die Grundfarbe des Sektorenplans und die Zweckbestimmung des Zweckbestimmungsplans massgebend.

7.5. Gebiet mit besonderen Einschränkungen

In den meisten Fällen sind diese Gebiete freizuhalten, um den Schutz von bemerkenswerten Aussichtspunkten sicherzustellen.

7.6. Archäologische Stätten

Es handelt sich hierbei um die im Seklorenplan festgehaltenen Gebiete, sowie um die Gebiete von potentiell archäologischem Interesse, deren endgültige Unterschutzstellung noch weitere Untersuchungen erfordern.

Das sind einerseits die Gebiete, deren endgültiger Schutz von den zuständigen Behörden für erforderlich angesehen wird.

Das Dekret vom 18.07.1991 (BSB vom 01.01.1992) über Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen ist in diesen Zonen strengstens einzuhalten.

In den anderen Fällen klärt die Stadtverwaltung die Personen, die für das betreffende Gebiet eine Bau- oder Erschließungsgenehmigung beantragen, über das Dekret über Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen vom 18.07.1991 (BSB 01.01.1992) auf ; insbesondere die Artikel 385-390* sind dabei zu beachten.

Das BSK nimmt sich das Recht je nach Stand der Erkenntnisse andere Zonen mit dieser Auflage zu versehen.

Empfehlung

Jegliche Reliefveränderungen sind unter Aufsicht eines fachkundigen Mitgliedes des Geschichtsvereins "Zwischen Venn und Schneifel" oder des Ausgrabungsdienstes durchzuführen.

*: siehe Anhang

8.0. ANDERE VORSCHRIFTEN

Artikel 184 des WGRSE

Unbeschadet der anderen näheren Bestimmungen über die Flächennutzung, die sich aus den kommunalen Bebauungsplänen oder den in Kraft befindlichen Erschliessungsplänen, aus allgemeinen oder kommunalen Verordnungen über das Bauwesen, die Erschliessungen oder das Wegewesen, bzw. aus gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeiten ergeben, bestimmen die Erschliessungs- und Baugenehmigungen, in den durch die Sektorenpläne oder Sektorenplanprojekte festgelegten Grenzen: die Bestimmung, die Bebauungsdichte, die Lage, die Ausmasse und das Aussehen der Gebäude und Anlagen, sowie die Ausführungsbedingungen der anderen im Artikel 41 erwähnten Tätigkeiten und Arbeiten.

Desgleichen legen die Erschliessungspläne die Grösse der Grundstücke und die Wegtrasse, in Verbindung mit der Gestaltung der Erschliessung fest.

Jedoch wird die Genehmigung, auch dann wenn der Antrag nicht in Widerspruch zum Sektorenplan oder Sektorenplanprojekt steht, nur insofern erteilt als die Ausführung der Tätigkeiten und Arbeiten sich mit einer guten Anlage der Örtlichkeit vereinbaren lässt.

Artikel 185 des WGRSE

Ausserhalb der Gebiete, die besonders diesem Zwecke vorbehalten sind, können Gebäude für öffentliche Dienststellen und gemeinnützige Anlagen in dem Masse zugelassen werden, wie es der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebietes und dessen Architekturcharakter entspricht.

Empfehlung

Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Windkraftprojektes kommen zwecks Anlage einer Windparkanlage insbesondere folgende Zonen in Frage :

- *die Wasserscheide Maas-Rhein zwischen Tomberg und Hünningen, die Kammlinie zwischen "Emmelse Heide" und "Emmelse Berg" ;*
- *bei Wallerode die Flur "Langert" (Antenne) ;*
- *auf der Kammlinie zwischen Lommersweiler und Dreihütten ;*
- *bei Amelscheid die Flur "Höchst" ;*
- *bei Andler auf dem Ourberg.*

Es handelt sich dabei um höher gelegene Freiflächen, die:

- *In der Hauptwindrichtung nicht oder kaum bewaldet sind;*
- *sich in der Nähe einer Mittelspannungsleitung (15 kV) befinden;*
- *mindestens 300 m von einem Wohngebiet entfernt liegen;*
- *die regelmässig Schneesverwehungen aufweisen.*

Nähere Messungen sollten allerdings diese erste grobe Absteckung bestätigen oder andere Standorte empfehlen.

Artikel 186 des WGRSE

Vorbehaltlich der in den Artikeln 41 und 42 sowie in den Bestimmungen von Artikel 187 vorgesehenen Verfahren, dürfen bestehende Gebäude, deren Zweckbestimmung nicht den Vorschriften des Sektorenplansprojektes oder Sektorenplanes entspricht, umgebaut, vergrössert oder wiederaufgebaut

werden, insofern sich das umgebaute, vergrösserte oder wiederaufgebaute Bauvolumen in die Umgebung einfügt und weiterhin mit der ursprünglichen Zweckbestimmung übereinstimmt.

Artikel 187 des WGRSE

Die Bewirtschaftung der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe, deren Tätigkeit den Vorschriften des Planes nicht entspricht, darf bis zum Ablauf der den Vorschriften der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz gemäss und in Ausführung des ersten Buches erteilten Genehmigung, weitergeführt werden.

Diese Verlängerung der Frist der Bewirtschaftung kann durch die zuständige Behörde unter der Bedingung gewährt werden, dass die zweckmässige Ortsgestaltung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 188 des WGRSE

Unbeschadet Artikel 186 und 171 gelten nachstehende Vorschriften in den anderen Gebieten als die Wohngebiete, der naturgebiete mit wissenschaftlichem Interesse und der überschwemmbar Gebiete.

Ausnahmsweise dürfen Erschliessungen und Bauten zugelassen werden, insofern diese eine gute Anlage der Örtlichkeit nicht beeinträchtigen, die Zweckbestimmung des Gebietes nicht gefährden und das Grundstück bei Inkrafttreten des Sektorenplanes bzw. des Sektorenplanprojektes, sich innerhalb einer Wohngruppe und auf derselben Seite eines mit Rücksicht auf die Ortslage ausreichend ausgerüsteten öffentlichen Weges, ausschliesslich der Erdwege, befindet.

Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht für solche Grundstücke, die an öffentlichen Strassen mit mindestens vier Fahrspuren liegen, wobei die öffentlichen Dienststellen oder die Errichtung von Anlagen und Gebäuden die mit dem Autobahndienst verbunden sind, von dieser Einschränkung ausgeschlossen sind ; in diesem Fall kann die Wohnung des Betriebsleiters zugelassen werden.

Empfehlung

Zwischen folgenden Wohnungsgruppen soll aus urbanistischen und landschaftlichen Gründen ein Trenngebiet erhalten bleiben :

- *Recht – Haus Dejoze*
- *SanktVith - Walleroder Brücke*
- *Feckelsborn - Kaiserbaracke*
- *Wallerode - N 676*
- *Rodt- Hundheim*
- *Wallerode – Prümer Berg*
- *Rodt- Hinderhausen*
- *Prümer Berg*
- *Oberst-Crombach*
- *Breitfeld - Neidingen*
- *Crombach - Rodt*
- *Alfersteg- Rödgen*
- *Crombach - Neundorf*
- *Schlierbach - Setz*

- *Neundorf - Neubrück*
- *Atzerath - Mackenbach*
- *Neubrück- Metz*
- *Heuem - Schönberg*
- *Sankt Vith (Haus Schröder, Rodter Strasse 70) - Industriezone II*

Ausnahmsweise darf ein Gebäude, welches bereits als solches genutzt wurde, oder einer Wohnsiedlung zugehörte, zu Wohnzwecken ausgebaut werden, vorausgesetzt, dass einerseits der regionale Architekturcharakter und die Zweckbestimmung des Gebietes respektiert werden, und andererseits das Gebäude den Regeln der Kunst und den Verordnungen über Stabilität, Gesundheit und Feuerschutz entspricht.

ANHANG

ARTIKEL 385-390 DES WGRSE

Artikel 385

Bei einem unvorhergesehenem Fund von archäologischen Gütern anlässlich der Durchführung einer Bau- bzw. Erschliessungsgenehmigung kann die Exekutive nach Gutachten der Kommission beschliessen, dass es im öffentlichen Interesse liegt :

- entweder die Durchführung der Bau- bzw. Erschliessungsgenehmigung, einschliesslich der in den Artikeln 45 bis und 45 ter erwähnten Genehmigungen, für eine Frist von höchstens sechzig Tagen auszusetzen, um Sondierungen oder Ausgrabungen vornehmen zu lassen ;
- oder die Bau- bzw. Erschliessungsgenehmigung, einschliesslich der in den Artikeln 45 bis und 45 ter erwähnten Genehmigungen, zu entziehen, Sondierungen oder Ausgrabungen vornehmen zu lassen und die Bedingungen zu bestimmen, die zum Schutz der Stätte und der gefundenen Güter erforderlich sind und unter denen eine spätere Genehmigung erteilt werden könnte.

Artikel 386

Aufgrund des Gutachtens der Kommission kann die Exekutive erklären, dass es im öffentlichen Interesse liegt, eine Stätte in Besitz zu nehmen, um Sondierungen oder Ausgrabungen vorzunehmen.

Der in Absatz 1 gemeinte Erlass der Exekutive bestimmt für jede Stätte die Bedingungen, unter denen diese Massnahmen ausgeführt werden können, und zwar unter Beachtung folgender Grundsätze :

- der Eigentümer der Stätte wird aufgefordert, bei der Exekutive seine Bemerkungen geltend zu machen, welche der der Kommission übermittelten Akte beigelegt werden ;
- der Erlass erwähnt die gemeinnützigen Gründe für die Besitznahme der Stätte, die Sondierungen oder die Ausgrabungen ;
- die Exekutive bestimmt die Personen, die befugt sind, Sondierungen oder Ausgrabungen vorzunehmen, grenzt das Gelände oder den Raum ab, das bzw. der in Besitz genommen werden muss, und gibt die Dauer dieser Besitznahme an.

Artikel 387

Aufgrund des Gutachtens der Kommission kann die Exekutive Stätten, in denen archäologische Güter liegen, im öffentlichen Interesse enteignen, um sie auszugraben, sie zu untersuchen oder eventuell zur Geltung zu bringen.

Artikel 388

Nach Ablauf der in Artikel 386 erwähnten Frist für die Besitznahme muss die archäologische Stätte wieder in den Zustand gesetzt werden, in dem sie sich vor der Ausführung der in demselben Artikel erwähnten Arbeiten befand, es sei denn, es wird ein Verfahren zur Unterschutzstellung der Stätte oder zur Enteignung der Stätte im öffentlichen Interesse eingeleitet.

Artikel 389

Gemäss den von der Exekutive festgelegten Bedingungen und Modalitäten hat jede Person Anrecht auf eine Vergütung für den materiellen Schaden, den sie erlitten hat und der zurückzuführen ist :

- entweder auf in Anwendung von Artikel 375 durchgeführten Sondierungen oder Ausgrabungen, die länger als sechzig Tage dauern würden ;

- oder auf die Aussetzung der Durchführung einer in Artikel 385 erwähnten Genehmigung ;
- oder auf den Entzug einer Genehmigung im Sinne desselben Artikels ;
- oder auf die Besitznahme der Stätte im Sinne von Artikel 386.

Artikel 390

Jeder unvorhergesehene Fund von archäologischen Gütern muss von ihrem Entdecker binnen acht Tagen der Gemeindeverwaltung des Fundortes sowie dem Eigentümer der archäologischen Stätte gemeldet werden.

Binnen acht Tagen leitet der Bürgermeister der Gemeinde diese Meldung an die Exekutive weiter, die den Ort, wo die archäologischen Güter gefunden worden sind, besichtigen lassen kann und jede Massnahme vorschreiben kann, die im Hinblick auf den Schutz der Stätte sowie der entdeckten Güter nützlich sein kann.

Die Exekutive unterrichtet die Kommission über den Fund und die ergriffenen Massnahmen.

**STRUKTURSHEMA
ZIELSETZUNGEN
VERKEHRSSHEMA**

EINLEITUNG

Nach Artikel 188/4 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, muss das Strukturschema auch Erläuterungen und ein Schema zur Orientierung der Fussgänger und Fahrzeuge enthalten.

Wie bereits erwähnt wird die Gemeinde Sankt Vith durch eine Autobahn und 9 Regionalstrassen durchquert.

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle anderen Strassen Gemeindestrassen, darunter 2 grosse Verkehrswege.

Zwecks besserer Organisation des Verkehrsflusses wurden sämtliche Wege des Wegenetzes in verschiedene Kategorien eingeteilt (siehe dazu auch den Plan Nr. 2 der Zielsetzungen).

Zudem werden die allgemeinen Zielsetzungen der kommunalen Verkehrspolitik näher bestimmt und Gestaltungsmaßnahmen erörtert.

Dabei steht vor allem die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Vordergrund.

HIERARCHIE DES WEGENETZES

Die Klassierung des Wegenetzes erfolgte sowohl nach Art und Dichte des augenblicklichen Verkehrsaufkommens als auch nach der erwünschten Rolle der Wege bei der Orientierung der Verkehrsströme.

Die kommunale Bauordnung bestimmt für jede Kategorie die Regeln und Vorschriften in bezug auf Strassenbreite, Strassenbelag und Ausrüstung der Wege, sodass die Bedeutung des Weges für den Benutzer sofort erkenntlich wird.

Das Wegenetz wurde in folgende Kategorien eingeteilt :

Internationale Transitwege

- die A 27: Verviers – Trier ;
- die RN 62 von Sankt Vith in Richtung Luxemburg ;
- die RN 626 von Sankt Vith über Schönberg in Richtung Deutschland ;
- die RN 670 und anschliessend die RN 676 von der Autobahnausfahrt (bzw. von Sankt Vith) über Amel in Richtung Deutschland.

Diese Strassen sind Bestandteil eines Wegenetzes, das internationale Zentren untereinander verbindet.

Sie sind dazu bestimmt, den internationalen Transitverkehr und die Pendler möglichst schnell durch die Gemeinde zu leiten.

Der motorisierte Verkehr geniesst auf diesen Strassen Vorrang, nichtsdestotrotz muss sich auch dieser örtlich den Anforderungen der Anlieger hinsichtlich Verkehrssicherheit und Lebensqualität beugen.

Regionale Transitwege

- die RN 659 Kaiserbaracke - Recht - Poteau -> Vielsalm ;
- die RN 675 Sankt Vith - Poteau -> Vielsalm ;
- die RN 62 Ausfahrt Emmels - Kaiserbaracke -> Eupen/Malmedy ;
- die RN 660 Recht -> Pont-Ligneuville (Autobahnauffahrt) ;
- die RN 646 Sankt Vith - Steinebrück -> Deutschland.

Diese Wege verbinden Sankt Vith mit den nahegelegenen regionalen Zentren.

Sie sind dazu bestimmt, den regionalen Transitverkehr nach und durch Sankt Vith zu leiten.

Der motorisierte Verkehr geniesst auf diesen Strassen Vorrang, muss sich allerdings angesichts der zahlreichen durchquerten Ortschaften öfters den Anforderungen der Anlieger hinsichtlich Verkehrssicherheit und Lebensqualität beugen als der internationale Transitverkehr.

Lokale Verbindungswege

- die RN 62 Autobahnabfahrt Emmels - Emmels-Sankt Vith ;
- von der RN 646 nach Neidingen ;

- Recht-Emmels ;
- von der RN 646 über Lommersweiler -> Maspelt ;
- der grosse Verkehrsweg 555 : Emmels - Rodt ;
- Walleroder Brücke - Wallerode-Prümer Berg ;
- Emmels - Born ;
- Schlierbach – Dreihütten ;
- Rodt – Hinderhausen ;
- Setz – Steinebrück ;
- Rodt - Crombach ;
- die RN 695 Schönberg - Grenze -> Bleialf (D) ;
- Crombach - Hinderhausen ;
- von der RN 695 nach Amelscheid ;
- Neundorf - Neubrück ;
- Schlierbach – Alfersteg ;
- der grosse Verkehrsweg 706 : Sankt Vith - Neundorf - Crombach – Maldingen ;

Diese Wege stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Ortschaften der Gemeinde Sankt Vith untereinander sowie mit den Nachbargemeinden her.

Sie sind hauptsächlich für den lokalen Transitverkehr bestimmt ; regionaler Transitverkehr bleibt die Ausnahme.

Schwerlastverkehr ist selten und ortsgebunden ; er kann aber örtlich aus Sicherheitsgründen begrenzt werden.

Insgesamt ist das Verkehrsaufkommen auf diesen Wegen etwas geringer als auf den Transitwegen.

Der motorisierte Verkehr geniesst auch auf diesen Strassen den absoluten Vorrang, muss sich aber auch den Anforderungen der Anlieger hinsichtlich Verkehrssicherheit und Lebensqualität beugen.

Ländliche Wege mit sekundärem Verbindungscharakter

- Kaiserbaracke - Feckelsborn ;
- Verbindung Neundorfer Strasse - Rodter Strasse ;
- Rechter Weiher ;
- Verbindung RN 676 - RN 670 ;
- Ober-Emmels - Hünningen ;
- Wallerode - Medell ;
- Ober-Emmels - Recht (2 Wege) ;
- Walleroder Weg ;

- Tomberg - Emmels (2 Wege) ;
- Wallerode - Eiterbach (via Togahof) ;
- Hinderhausen - Tomberg ;
- Breitfeld - Schlierbach ;
- Hinderhausen - Kapellen ;
- Dreihütten - Neidingen ;
- Hinderhausen - Weisten ;
- Schönberg - Herresbach ;
- Kapellen - Crombach ;
- Heuem – Meyerode ;
- Weisten - Crombach ;
- Schönberg – Meyerode ;
- Crombach - Neundorf (via Bahndamm) ;
- Amelscheid - Schönberg ;
- Neundorf - Metz (2 Wege) ;
- Andler - Wischeid (D) ;
- Galhausen - Sankt Vith ;
- Wiesenbach - Galhausen ;
- Wiesenbach – Neidingen ;
- Neidingen – Bracht ;
- Galhausen – Bracht ;

Diese Wege verbinden ebenfalls die einzelnen Ortschaften der Gemeinde untereinander sowie mit den Nachbargemeinden.

In erster Linie bilden diese Wege das primäre Verteilernetz für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge.

Von Einheimischen werden diese Wege desöfteren als Abkürzung oder Verbindungsweg benutzt.

Generell soll allerdings ein intensiverer Durchgangsverkehr verhindert werden, weil diese Wege auch als Rad- und Wanderwege sehr beliebt sind.

In mehr oder weniger erschlossenen Wohngebieten übernehmen örtliche Zubringer deren Rolle.

Weder motorisierte noch nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer werden besondere Vorrechte eingeräumt ; gegenseitiger Respekt untereinander müsste reichen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Örtliche Zubringer

Diese Wege verbinden die Ortskerne mit den umliegenden Vierteln.

Sie sind für den Ortsverkehr bestimmt ; unerwünschter Durchgangsverkehr ist zu unterbinden. Ausnahme bilden Lieferanten, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, öffentliche Dienste, Müllentsorgung, Post usw.

Besondere Beachtung kommt der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer zu ; sie erhalten deswegen aber nicht das absolute Vorrecht auf der Fahrbahn.

Wohnstrassen

Diese Strassen erschliessen reine Wohnviertel.

Sie sind ausschliesslich dem Ortsverkehr vorbehalten. Durchgangsverkehr ist unerwünscht bzw. untersagt.

Sie entsprechen den Strassen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden sollte.

Fussgänger und Radfahrer haben Vorrang auf diesen Wegen und dürfen den ganzen Strassenraum benutzen.

Öffentliche Freiräume können zu anderen Zwecken genutzt werden als zu Fahrbahnen oder Parkplätzen.

Forst- und Feldwege

Die Wege erschliessen die zu bewirtschaftenden Ländereien und Forste sowie abgelegene Gehöfte.

Sie dienen hauptsächlich den land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und fungieren häufig als Rad- und Wanderwege.

Durchgangsverkehr wird entmutigt bzw. verboten.

Weder motorisierte noch nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer werden besondere Vorrechte eingeräumt ; gegenseitiger Respekt untereinander müsste reichen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Diese Kategorie enthält ebenfalls die Feldwege der noch nicht erschlossenen Wohngebiete.

Fusswege

In den Wohngebieten sind sie ausschliesslich den Fussgängern und eventuell den Radfahrern vorbehalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ORIENTIERUNG DER VERKEHRSPOLITIK

Sankt Vith ist eine eher ländliche Gemeinde mit der Stadt Sankt Vith als wichtigem Verkehrsknotenpunkt und einzigem wahren Geschäftszentrum der Gegend.

Hauptaugenmerk der Verkehrspolitik ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

So soll bei der Erstellung eines globalen Verkehrskonzeptes Autoverkehr, Schwerlastverkehr, die öffentlichen Verkehrsmittel, Radfahrer und Fussgänger insgesamt in Betracht gezogen werden.

Probleme zwischen motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern gibt es vor allem im Siedlungsbereich : in der Nähe der Schulen und im Bereich der Kreuzung "An den Linden" wird dies besonders deutlich.

Vierorts verleiten auch zu breit angelegte Ortsdurchfahrten zu nicht angepassten Geschwindigkeiten.

Der mangelnde Platz für Fussgänger in den Ortschaften baut die Aufenthaltsfunktion, die soziale Rolle der Strasse kontinuierlich ab.

Neben der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsbereich sind andere verkehrsleitende und geschwindigkeitsdämpfende Gestaltungsmaßnahmen ins Auge zu fassen.

Die Strassen müssen so gestaltet werden, dass Autofahrern deutlich wird, dass sie regelmässig mit Fussgängern und Radfahrern rechnen müssen und verpflichtet sind, mit diesen den Strassenraum zu teilen.

An kritischen Punkten wie Schulen sollte das Erreichen von Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h unmöglich gemacht werden.

Es soll dabei allerdings auch kein Hindernisparcours errichtet werden, sondern den Bedürfnissen der Rettungsfahrzeuge und der öffentlichen Verkehrsmittel Rechnung getragen werden.

Dabei ist die Auswahl recht gross : Engstellen in regelmässigen Abständen, Aufpflasterung, Versätze, Mittelinseln, Schwellen, optische Bremsen durch Materialwechsel, Pflasterbänder oder Baumreihen, beschilderte und beleuchtete Fussgängerübergänge, ...

Ähnliche Massnahmen sind auch in den reinen Wohngebieten und in den neuen Erschliessungen vorzusehen, um den unerwünschten Durchgangsverkehr zu unterbinden.

Wünschenswert ist es sichere oder aber gar keine Fussgängerübergänge zu haben.

Die augenblicklich angelegten Fussgängerübergänge vermitteln dem Fussgänger eine total falsche Sicherheit, während der Autofahrer dieselben übersieht.

Das Schild "Spielende Kinder" (gelber Grund mit schwarzer Aufschrift) ist in vielen Fällen am Ortseingang angebracht.

In jeder Ortschaft muss man mit spielenden Kindern rechnen.

Dieses Schild hätte eher eine Daseinsberechtigung, wenn es in der Nähe der Orte angebracht wäre, wo tatsächlich häufig Kinder in der Nähe einer Strasse spielen (Schulen, Spielplätze, Fussballplätze...).

Bezüglich dieser Schilder muss auch angeführt werden, dass diese nicht in der belgischen Verkehrsordnung vorgesehen sind.

In den meisten Ortskernen der Gemeinde sind die Wege mit Bürgersteigen oder Banketten versehen.

Der Ausbau und die Instandsetzung des bestehenden Netzes soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fortgesetzt werden.

Vorrang haben dabei die Umgebung der Schulen und die von Fussgängern stark beanspruchten Wegabschnitte.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass LKW- und PKW-Fahrer die Gehwege zum Parken zweckentfremden.

Die chronische Bequemlichkeit und Disziplinlosigkeit vieler Parker gefährdet nicht nur die Sicherheit der Passanten, sondern beschädigt zudem die Bürgersteige.

Dem soll kurzfristig Abhilfe geschafft werden.

Für die zukünftigen Planungen der Bürgersteige, Fussgängerübergänge, Eingänge zu öffentlichen Plätzen und Gebäuden ist zudem den Behinderten (Rollstuhlfahrer, gebrechliche Menschen,...) Rechnung zu tragen.

Das Stadtzentrum Sankt Vith, das eigentliche Geschäftszentrum, soll durch gezielte Massnahmen in Absprache mit der Geschäftswelt attraktiver gestaltet werden.

Ein erster Schritt ist die Entfernung des unerwünschten Durchgangsverkehrs mit der Fertigstellung der Umgehungsstrasse entlang des stillgelegten Bahnhofgeländes.

Einige Kreuzungen und Wegabschnitte haben sich als besonders unfallträchtig erwiesen und müssen durch verschiedene verkehrstechnische Massnahmen sicherer gestaltet werden.

Eingangs der Ortschaften und im Anfahrtsbereich der Kreuzungen muss die Geschwindigkeit begrenzt werden ; dazu sollen kurz- und mittelfristig konkrete Gestaltungsmassnahmen in Angriff genommen werden.

Es ist auch nicht von Vorteil, wenn der Verkehrsteilnehmer an jeder Kreuzung vor dem Problem gestellt wird, wer die Vorfahrt hat.

Rechtsvorfahrt soll den Verkehr in den Städten beruhigen ; in ländlichen Gebieten wird der Verkehrsteilnehmer eher durch die Rechtsvorfahrten verunsichert, was wiederum zu Unfällen führt.

Eine allgemeine Vorfahrt der ranghöheren Strasse, welche dann auch konsequent ausgeschildert sein müsste, wäre die bessere Lösung dieses Verkehrsproblems.

Mancherorts ist die Hinweisbeschilderung ("F29-Schilder") ebenfalls mangelhaft, sodass diese auch verbessert werden soll.

Die Gemeinde wird sich mit der TEC (und der Regionalstrassenverwaltung) zusammensetzen, um den Dienst der öffentlichen Verkehrsmittel in der Gemeinde zu verbessern.

Noch einmal sei auf die wichtigsten Problemfälle hingewiesen :

- überlange Fahrdauern nach Verviers und Eupen (Trennung zwischen lokaler Erschliessungsaufgabe und regionaler Verbindungsaufgabe muss besser gewährleistet werden) ;
- schlecht abgestimmte Anschlüsse mit den Zugverbindungen in Gouvy und Vielsalm ;
- eine grosse Anzahl nicht angefahrener Ortschaften in der Gemeinde (Amelscheid, Wallerode, Schlierbach, Rödgen, Alfersteg, Weppeler und Galhausen).

Hinsichtlich der Bushaltestellen, sollen diese bei neuen Strassenprojekten möglichst von der Fahrbahn getrennt werden.

Seit 1989 hat die Gemeinde dank der Zuschüsse der Wallonischen Region zahlreiche landwirtschaftliche Wege verbessert und mit Bäumen bepflanzt.

Weitere Projekte werden folgen.

In der Gemeinde wird der Schwerlastverkehr über die dafür ausgebauten Strassen geleitet werden, auch wenn dies für die LKW-Fahrer mit einem kleinen Umweg verbunden sein wird.

Die vom Schwerlastverkehr abhängigen Betriebe sollen sich in der Industriezone II niederlassen (Neuansiedlung).

Bei Erweiterungen bestehender Betriebe und bei Familienbetrieben sind Ausnahmeregelungen möglich.

Das Netz der Rad- und Wanderwege ist sehr weitläufig.

Einige Wege sollten regelmässiger unterhalten werden.

Verschiedentlich folgen Rad- oder Wanderwege stärker befahrene Transitwege ; in diesen Fällen wird die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer stärker berücksichtigt werden.

Auf lange Sicht könnte ein Wanderweg rund um Sankt Vith historische und archäologische Stätten untereinander verbinden.

Reitwege gibt es keine und es sind auch keine in Planung.

Die stillgelegten Eisenbahnlinien, die die Gemeinde durchqueren, könnten zu Rad- oder Wanderwegen umgestaltet werden, aber lediglich der Streckenabschnitt Sankt Vith - Weismes zwischen Wiesenbachstrasse und Walleroder Brücke befindet sich augenblicklich in der Projektphase.

Es muss allerdings bemerkt werden, dass sich die anderen Streckenabschnitte aus Gründen des Naturschutzes, der Freizeitgestaltung und des religiösen Kults weniger für solch ein Unterfangen eignen.

Die beiden, vom Verkehrsamt der Ostkantone empfohlenen, touristischen Rundkurse, die durch die Gemeinde führen, sind ebenfalls auf der Karte eingezeichnet.

Es handelt sich um zwei Rundkurse für motorisierte Verkehrsteilnehmer einer Gesamtlänge von jeweils +/- 100 km, die durch sechseckige Hinweistafeln beschildert sind : die Venn- und Seenroute und die Ourtalroute.

GESTALTUNGSMASSNAHMEN FÜR WEGE, PLÄTZE, KREUZUNGEN UND PARKPLÄTZE

Hinsichtlich Verkehrssicherheit, Orientierung der Verkehrsströme, Beschilderung sowie notwendiger Gestaltungsmassnahmen wurde mit den städtischen Diensten (und anhand der Statistiken der Gendarmerie) eine Liste der zu lösenden Probleme erstellt.

Auch die während der Ausstellung der Bestandsaufnahme gemachten Bemerkungen der Bevölkerung wurden dabei berücksichtigt.

Um die Lokalisierung der Gestaltungsmassnahmen zu erleichtern, sind die einzelnen Punkte nach Altgemeinden klassiert.

RECHT

Es ist notwendig, das Problem der Geschwindigkeitsübertretungen im Ortskern von Recht in den Griff zu bekommen.

Die Fahrer merken erst viel zu spät, dass sie sich in einer Ortschaft befinden und die Breite der Regionalstrasse tut das ihrige dazu.

Geschwindigkeitsbegrenzende Massnahmen sollen mit der Regionalstrassenverwaltung diskutiert werden.

Dabei soll allerdings kein Hindernisparcours errichtet werden, der die öffentlichen Verkehrsmittel oder die Rettungsdienste behindert.

Bis zur Realisierung solcher verkehrstechnischer Massnahmen sollen regelmässige Geschwindigkeitskontrollen zur Abschreckung durchgeführt werden.

Gleichzeitig muss die Sicherheit der Fussgänger besser garantiert werden : um die Querung der Fussgänger und besonders der Schüler sicherer zu gestalten, wäre eine erhöhte Quermöglichkeit für Fussgänger (Zebrastreifen), kombiniert mit einem verbreiterten Bürgersteig in Nähe der Kirche und der Schule (Athenäum) zweckmässig.

Die Erweiterung des Siedlungsbereichs in Richtung Kaiserbaracke und Poteau erfordert kurzfristig den Ausbau der Bürgersteige in beide Richtungen.

Dies würde gleichzeitig die Wanderwege in diese Richtungen sicherer gestalten.

Eine Abänderung der Trasse der Wanderwege in Richtung Kaiserbaracke und in Richtung Poteau würde jegliche Sicherheitsbedenken für Wanderer erübrigen.

Das starke Gefälle des Sankt Vithes Weges birgt wegen der langen Geraden und den dort erreichten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge ein grosses Sicherheitsrisiko für die Anlieger.

Auch die Kurven im oberen Teil der Strasse (Feckelsborn) sind bei schlechter Witterung ziemlich unfallträchtig.

Die Aufhebung der Perspektive und der Geradlinigkeit der Strasse oder das Einbauen von Engstellen oder Bodenwellen in regelmässigen Abständen, ein rauherer Belag in den kritischen Kurven, eine bessere Beschilderung der gefährlichen Kurven und eine klare Vorfahrtsregelung, ein Verbot für LKWs über 3,5 Tonnen zu gewissen Perioden (Winter) sowie der Ausbau der Bürgersteige bis zur Antenne würde diesen Bereich wesentlich sicherer gestalten.

CROMBACH

Der Belag der Autobahn Verviers-Prüm ist auf Höhe des Parkplatzes Emmels in schlechtem Zustand.

Die oberflächliche Reparatur hat daran nichts wesentliches verändert.

Die Autobahnausfahrt Hünningen ist wegen der häufigen Vorfahrtsmissachtungen und der überhöhten Geschwindigkeiten relativ gefährlich.

Geschwindigkeitsbegrenzende Massnahmen in der Abfahrt wären angebracht.

Ein internationaler Transitweg durchquert Neubrück.

Wegen der zahlreichen Unfälle sollten regelmässig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

Die RN 675 ist zwischen Rodt und Sankt Vith in so schlechtem Zustand, dass sie für jeden Benutzer zur Gefahr wird (gefährliche Ausweichmanöver, Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug) ; ihre Erneuerung wurde durch die Gemeinde beantragt.

Im Falle einer Erneuerung sind mit der Wallonischen Region und dem M.E.T. besondere Verkehrsberuhigungsmassnahmen miteinzuplanen.

Es ist zu beachten, dass im Ortskern von Rodt nicht die gleichen Fehler begangen werden wie in Emmels oder Schönberg.

Die Durchquerung von Rodt soll nicht mit mehr als 50 km/h möglich sein ; in der Nähe der Schule sollte die Geschwindigkeit sogar auf 30 km/h reduziert werden.

Ausserhalb der Ortschaft sollten keine oder nur wirklich notwendige Begradigungen der Strassen ins Auge gefasst werden.

Eine vernünftige Verbreiterung der Fahrbahn führt eher zu dem gewünschten Ziel, nämlich die Strasse sicherer zu gestalten.

In allen Ortschaften erfolgt der Ausbau und die Instandsetzung der Bürgersteige im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Ober- und Nieder-Emmels werden jeweils durch eine zu breit angelegte Strasse durchquert ; nicht angepasste Geschwindigkeiten sind die Folge.

Geschwindigkeitsbegrenzende Massnahmen sind erwünscht und mit den verantwortlichen Verwaltungen abzusprechen.

Eine Änderung des Belags im Einzugsbereich der Kreuzung an der Kirche würde bereits die Aufmerksamkeit der Fahrer auf mögliche Passanten wecken.

Im übrigen konnte der Platz an der Kirche durch Gestaltungsmassnahmen aufgewertet werden.

Eine bessere Signalisierung der Kreuzungen in Neundorf (u.a. deutlich sichtbare Bodenmarkierung) würde diese sicherer gestalten.

Bei feuchter Witterung wird die Kurve an der Kirche schnell sehr glatt, sodass dort ein rauherer Strassenbelag aufzutragen ist.

Es bleiben einige wenig logische Rechtsvorfahrten bestehen, u.a. zwischen Rodt und Hinderhausen oder zwischen Rodt und Neundorf.

Diese Rechtsvorfahrten müssen entweder besser beschildert oder gänzlich aufgehoben werden, sodass die ranghöhere Strasse Vorfahrt behält.

Um die Besucher der Rodter Skihütte nicht durch den Dorfkern zu leiten, wäre eine Umleitung via Beamtenhaus und Rodter Buchen angebracht.

Die Querung der RN 675 durch einen Wanderweg, in der Nähe des Betriebes REWA-Beton ist sicherer zu gestalten.

Ein Radwanderweg folgt der RN 62 von Emmels über Hünningen nach Sankt Vith : entweder werden Massnahmen getroffen, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu senken, oder es muss eine Auswegmöglichkeit für die Radfahrer ausgeschildert werden.

Leider ist auch bei der Renovierung der RN 62 ab "Metz" nicht an die Radfahrer gedacht worden, sodass auch hier ein weniger gefährlicher Ausweg ausgeschildert werden sollte.

WALLERODE

Die RN 626 ist zwischen Sankt Vith und Eiterbach in so schlechtem Zustand, dass sie für jeden Benutzer zur Gefahr wird.

Ihre Erneuerung wurde durch die Gemeinde beantragt.

Ausserhalb der Ortschaft sollten keine oder nur wirklich notwendige Begradigungen der Strassen ins Auge gefasst werden.

Eine vernünftige Verbreiterung der Fahrbahn führt eher zu dem gewünschten Ziel, nämlich die Strasse sicherer zu gestalten.

Der Ausbau der Bürgersteige in Richtung Fussballplatz und in Richtung Prümer Berg erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

SANKT VITH

Die Ausfahrt Sankt Vith - Süd stellt trotz bereits durchgeführter Massnahmen noch einen unfallträchtigen Kreuzungspunkt dar.

Der Verkehrsteilnehmer der die Autobahn von Lüttich kommend in Sankt Vith - Süd verlässt und in Richtung Sankt Vith abbiegt, unterliegt einer folgenschweren Täuschung.

Das Brückengeländer längs der N62 hat in etwa die Farbe des Strassenbelages.

Daher glaubt, besonders der PKW-Fahrer, fälschlicherweise, er hätte Sicht auf die Strasse in Richtung Sankt Vith.

Ein Anstrich dieses Geländers in einer helleren Farbe könnte hier Abhilfe schaffen.

Der Belag der Autobahn an der Brücke über die Rodter Strasse weist starke Unebenheiten auf, was trotz Vorwarnung zum Verlust über die Kontrolle des Fahrzeuges führen kann.

Auf "Metz" verführt die breit angelegte Transitstrasse zu Geschwindigkeitsübertretungen.

Aufgrund der Bedeutung der Strasse für den Transitverkehr sind Verkehrsberuhigungsmassnahmen eher begrenzt, aber regelmässige Geschwindigkeitskontrollen sollten sich als wirksam erweisen.

Das gleiche gilt für die anderen Zufahrtswege nach Sankt Vith : Prümer-, Luxemburger-, Rodter-, Malmedyer- und Aachener Strasse.

Zwischen dem Friedhof von Sankt Vith und der Insel in der Luxemburger Strasse weist die Statistik der Gendarmerie die höchste Unfallquote auf.

Grösstenteils handelt es sich dabei um Auffahrunfälle und Vorfahrtsmisschtungen.

Nach Fertigstellung der Umgehungsstrasse am Bahngelände, sollen verkehrsberuhigende Massnahmen im Stadtzentrum einerseits die Geschwindigkeit begrenzen und andererseits unerwünschten Durchgangsverkehr vom Zentrum fernhalten.

Eine spezielle, andersfarbige Beleuchtung an besonders gefährdeten Übergängen und sicherlich an allen Übergängen in der Haupt- und Malmedyer Strasse wäre dringend erforderlich.

In der Nähe der Schulen würden erhöhte Querungsmöglichkeiten (Zebrastreifen) in Verbindung mit einer Verbreiterung des Bürgersteigs und Schülerlotsen für mehr Sicherheit der Schüler und Fussgänger sorgen.

Bis dahin sollen strenge Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

An drei Stellen soll ein Kreisverkehr den Durchgangsverkehr flüssiger gestalten ; betroffen sind die Kreuzung "An den Linden", die Kreuzung zwischen der Umgehungsstrasse und der Aachener Strasse und die Kreuzung zwischen der Umgehungsstrasse und der Prümer Strasse.

Die Bürgersteige der Prümer-, Rodter- und Bahnhofsstrasse sind instand zu setzen.

Zudem sind die neu besiedelten Aussenbezirke (Rodter- und Prümer Strasse) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ebenfalls mit Bürgersteigen auszurüsten.

Die Kurven der RN 626 zwischen Prümer Berg und Eiterbachtal sind nicht ungefährlich.

Eine bessere Signalisierung der Gefahr und ein rauherer, griffester Belag senken das Unfallrisiko.

Folgende Kreuzungen bergen wegen ihrer Unübersichtlichkeit ein Unfallrisiko :

- Prümer Berg - Wallerode,
- Rodter- und Neundorfer Strasse,
- Aachener- und von-Dhaem-Strasse.

Auch die Ein- und Ausfahrt der Industriezone II ist nicht ungefährlich ; dort besteht eine Steigung, was den Lastkraftwagen das Anfahren erschwert und folglich eine Unfallgefahr in sich birgt ; im Kreuzungsbereich sollte die Strasse eben verlaufen.

Entlang des Wanderweges der Rodter Strasse in Richtung Industriezone II ist die Sicherheit der Wanderer besser zu gewährleisten.

Ein Radwanderweg führt über die RN 62 von Hünningen nach Sankt Vith : entweder werden Massnahmen getroffen, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu senken, oder es muss eine Auswegmöglichkeit für die Radfahrer ausgeschildert werden.

SCHÖNBERG

Die Ortskerne von Andler und Schönberg werden von einer breiten eher geradlinigen Transitstrasse durchquert, was für die Anlieger mit grösseren Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Geschwindigkeitsbegrenzende Massnahmen sind erforderlich, aber ohne den Schwerlastverkehr, die öffentlichen Verkehrsmittel oder die Rettungsdienste unnötig zu behindern.

In der Nähe der Schule und der Kirche werden erhöhte Querungsmöglichkeiten (Zebrastreifen) in Verbindung mit einer Verbreiterung des Bürgersteigs für mehr Sicherheit der Schüler und Fussgänger sorgen.

Bis dahin sollen strenge Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

Wie in anderen Ortschaften erfolgt der Ausbau und die Instandsetzung der Bürgersteige entlang der Transitstrassen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Zustand der RN 695 ist in Schönberg selbst sehr schlecht.

Die Gemeinde hat deren Renovierung beantragt.

Ausserhalb der Ortschaft sollten keine oder nur wirklich notwendige Begradigungen der Strassen ins Auge gefasst werden.

Eine vernünftige Verbreiterung der Fahrbahn führt eher zu dem gewünschten Ziel, nämlich die Strasse sicherer zu gestalten.

Das gleiche gilt für die RN 626 zwischen Heuem und Schönberg (siehe auch Punkt 6.2.) und die Ortsdurchfahrt von Amelscheid.

Die Verbindung zwischen der Burg und dem Ortskern von Schönberg weist ein starkes Gefälle auf, was insbesondere bei schlechter Witterung für Fahrzeuge gefährlich werden kann.

Eine Veränderung des Belags oder des Längsprofils würde dem Abhilfe schaffen.

Der Radwanderweg, der der RN 626 durch das Ourtal folgt, lässt wegen der starken Gefälle kaum Alternativen zu.

LOMMERSWEILER

Die RN 626 durchquert Setz, Atzerath und Mackenbach-Heuem und die RN 646 die Ortschaft Wiesenbach.

In Zusammenarbeit mit der Regionalstrassenverwaltung sollen Massnahmen ergriffen werden, die die Geschwindigkeit drosseln und die Aufmerksamkeit der Fahrer bei der Ortsdurchfahrt erhöhen.

Zwischen Setz und Dreihütten, zwischen Setz und Schönberg und besonders zwischen Neidingen und der RN 646 sind die Strassen in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand, sodass deren Instandsetzung kurzfristig eingeplant werden muss.

Ausserhalb der Ortschaft sollten keine oder nur wirklich notwendige Begradigungen der Strassen ins Auge gefasst werden.

Eine vernünftige Verbreiterung der Fahrbahn führt eher zum gewünschten Ziel, nämlich die Strasse sicherer zu gestalten.

In direkter Nähe der Schule von Neidingen sind geschwindigkeitsbegrenzende Massnahmen (anderer Belag, Wellen) zu treffen und eine begrenzte Anzahl Parkplätze vorzusehen.

In Lommersweiler sind die Rechtsvorfahrten besser zu kennzeichnen (Beschilderung und deutlich sichtbare Markierung).

An der Schule mangelt es an Parkplätzen.

Zudem ist dort dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit drosseln : Hinweisschilder und eventuell ein anderer Strassenbelag dürften die Aufmerksamkeit der Autofahrer erhöhen.

Der Ausbau der Bürgersteige in Galhausen, Schlierbach, Lommersweiler, Setz, Atzerath und Heuem erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

In den Kurven eingangs der Ortschaft Schlierbach (von Sankt Vith kommend) verlieren desöfteren Fahrer die Kontrolle über ihr Fahrzeug (überhöhte Geschwindigkeit) ; ein griffiger Belag (eventuell Bodenwellen) und Hinweisschilder müssten diese Passage sicherer gestalten.

Fehlende Übersichtlichkeit und die Enge der Fahrbahn machen das Befahren der Verbindung Lommersweiler-Maspelt ziemlich riskant ; es muss besser auf die Gefahr hingewiesen werden.

Im Gefälle könnte ein griffigerer Belag für mehr Sicherheit sorgen.

Einige Kreuzungen bergen wegen ihrer Unübersichtlichkeit ein Unfallrisiko, unter anderem die zwei Kreuzungen in Setz.

Der Radwanderweg, der der RN 626 durch das Ourtal folgt, lässt wegen der starken Gefälle kaum Alternativen zu.

Die Geländer der Brücken über die Braunlauf sind in Galhausen in (gefährlich) schlechtem Zustand.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Hierarchie des Wegenetzes soll dabei helfen die Verkehrsströme besser zu kanalisieren.

Es bleiben allerdings zahlreiche Sicherheitsprobleme vorhanden :

- unfallträchtige Kreuzungen und Wegabschnitte müssen neu gestaltet werden ;
- Wegabschnitte in katastrophalen Zustand müssen dringend saniert werden ;
- in den Ortskernen müssen Verkehrsberuhigungsmassnahmen den Wohn- oder Geschäftscharakter unterstreichen ;
- Busverbindungen müssen attraktiver gestaltet werden ;
- der Schwerlastverkehr muss über die dafür ausgebauten Strassen geleitet werden und neue Infrastrukturprojekte müssen die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer miteinbeziehen.

Im Ortsverkehr kann man nicht unbedingt von gleichberechtigten Verkehrsteilnehmern reden ; vor allem entlang häufig befahrener Durchgangsstrassen sind Mängel in puncto Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, aber auch in puncto Zustand der Bürgersteige festzustellen.

Allerdings ist auch kein Grund zur Panikmache vorhanden, denn die Verkehrsunfälle in die Fussgänger oder Radfahrer seit 1990 verwickelt waren, lassen sich an einer Hand ablesen und geschahen fast ausschliesslich in Sankt Vith.

Stadtrat und BSK sollten dennoch nicht zögern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer in den Ortschaften Massnahmen zu treffen.

**STRUKTURSHEMA
ZIELSETZUNGEN
RAUMORDNUNGSMASSNAHMEN**

RAUMORDNUNGSMASSNAHMEN

Neben der Auflistung der vorgesehenen Raumordnungsmassnahmen wird ebenfalls eine grobe zeitliche Programmierung derselben unternommen.

Man unterscheidet zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Projekten.

K = kurzfristig = binnen der nächsten 3 Jahre.

M = mittelfristig = binnen der nächsten 6 Jahre.

L = langfristig = binnen der nächsten 10 Jahre.

Fortführung des (sozialen) Wohnungsbaus

K Kommunale Parzellierungen : - Rodter Strasse (5 Parzellen)

M - gegenüber der Schule von Neidingen (3-4 Parzellen)

M - Bahnhofsgelände

K-M Bau von 12 weiteren Sozialwohnungen in der Neustadt und Einrichtung von 14 Wohnungen in der Aachener Strasse (Gendarmerie) durch den sozialen Wohnungsbaufond

Verbesserung und Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen

M Gestaltung öffentlicher Plätze

K-M Neubau oder Renovierung der Dorfschulen : insbesondere Wallerode, Hinderhausen, Neidingen

K Bau einer Sporthalle in Recht

M Bau eines Kulturzentrums in Sankt Vith

K Renovierung des Chirogebäudes und des Jugendtreffs in Sankt Vith

K Bau einer Tennishalle in Sankt Vith

M Bau 1-2 weiterer Fussballplätze in Sankt Vith

K Erfassung der nicht mehr genutzten öffentlichen Gebäude ; eine Studie soll erörtern, ob das Gebäude abgerissen werden soll oder sich für andere Nutzungsmöglichkeiten z.B. als Begegnungsstätte, Versammlungsraum oder Vereinslokal eignet

M-L Parkähnlicher Ausbau des Friedhofs von Sankt Vith

M-L Schaffung eines Landschaftsparks zwischen "Sonnenhang" und "Millionenberg" in Sankt Vith, als Spazier- und Begegnungsmöglichkeit

K-M Bei einer Revision der Sektorenpläne sind die Kläranlage von Sankt Vith, der Fussballplatz von Emmels und der Friedhof von Wallerode in eine Zone für gemeinschaftliche Anlagen einzutragen

Schutz der alten Dorfkerne, der traditionellen Bausubstanz und der möglichen archäologischen Stätten

K Strenge Bauvorschriften für die schützenswerten Dorfkerne

- K** Der KBRA soll eine Liste der schützenswerten Bauten erstellen, die gegebenenfalls unter Denkmalschutz zu stellen sind ; die Steuer auf ungenutzte Bauten entfällt für die sich in der Liste befindlichen Gebäude
- K** Die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Bezuschussung von Fassadenerneuerungen durch die Wallonische Region informieren
- K-M** Die Bevölkerung über Renovierungsmöglichkeiten von alten Gebäuden informieren unter Berücksichtigung der modernen Komfortansprüche (Ausstellung, Vorträge, Fachtagung,...?)
- M-L** Wettbewerb für die besten Renovierungsarbeiten
- K** Information der Bauantragsteller über die gesetzlichen Bestimmungen in archäologisch Interessanten Gebieten
- K-M-L** Archäologische Stätten untersuchen lassen und gegebenenfalls eine Schutzzone ausweisen
- K-M** Bei einer Revision des Sektorenplans sollen die Wohngebiete von kulturellem, historischem und/oder ästhetischem Interesse auf die Gebiete der urbanistischen Einheit Nr. 1 ausgedehnt werden

Harmonische Entwicklung der Wohngebiete

- K** Den besonderen Bebauungsplan von Sankt Vith einer öffentlichen Untersuchung unterziehen und seine Revision abschliessen
- K-M** Erschliessung des stillgelegten Bahnhofgeländes von Sankt Vith für Wohn- und Handelszwecke
- M-L** Parkähnlicher Ausbau des Friedhofs von Sankt Vith
- M-L** Schaffung eines Landschaftsparks zwischen "Sonnenhang" und "Millionenberg" in Sankt Vith, als Spazier- und Begegnungsmöglichkeit
- K** Eine Polizeiverordnung wird die Stellen bestimmen, an denen Plakate angebracht werden dürfen
- M** Massnahmen, die die Bebauung bebauharer Parzellen in den Ortschaften fördern, sollen noch näher bestimmt werden
- K** Die Grösse der Industrie- und Gewerbebauten wird in der kommunalen Bauordnung und ihre Vereinbarkeit mit dem Wohnumfeld im Strukturschema näher bestimmt
- K-M-L** Im Stadtzentrum von Sankt Vilh werden keine weiteren Betriebsgenehmigungen der Klasse 1 (nach RGPT) erteilt

Progressive Erschliessung der Wohnervartungsgebiete um Sankt Vith

- K-M** Erschliessung des Wohnervartungsgebiets in der Klosterstrasse

Bei der Revision der Sektorenpläne sollen Wohngebiete bevorzugt um den Ortskern und auf landwirtschaftlichen Randflächen ohne ökologischen Wert erweitert werden, allerdings nur dort wo unbedingt erforderlich ; desweiteren sollen nicht gerechtfertigte Bestimmungen des Sektorenplans aufgehoben werden und verschiedene Sachlagen regularisiert werden

- K-M** Sankt Vith : Rodter Strasse bis zum Haus Schröder (Nr. 70)
- K-M** Sankt Vith : Prümer Strasse
- K-M** Südlicher Stadtrand von Sankt Vith (Luxemburger Strasse und "Metz")
- K-M** Crombach : zwischen Kirche und Bahndamm

- K-M** Rodt : unterhalb des Schiessstandes
- K-M** Recht : Meilvenn
- K-M** Emmels : oberhalb der Schule
- K-M** Die Wasserfläche zwischen Galhausen und Neidingen in ein Naturgebiet umwandeln
- K-M** Das Freizeiterwartungsgebiet südlich von Rodt in landwirtschaftliches Gebiet umwandeln
- K-M** Das landwirtschaftliche Gebiet gegenüber der Wiesenbacher Mühle und an den Rechter Weihern aufheben
- K-M** Die Situation der Betriebe Savimetal und REWA-Beton, sowie der Sägereien in Atzerath, in der Luxemburger- und in der Wiesenbacher Strasse regularisieren

Erhalt, Schutz und Regeneration der Gebiete von landschaftsökologischer Bedeutung

- M-L** Die Naturreservate sollen erweitert werden : z.B. Ankauf von interessanten Parzellen durch die Gemeinde oder Tausch mit Gemeindeland ; diese werden den Naturschutzvereinigungen dann zur Pflege überlassen oder von interessierten Landwirten nach einem Bewirtschaftungsvertrag extensiv genutzt
- K-M-L** Mit dem Naturpark, den Naturschutzvereinigungen und interessierten Landwirten soll nach einem Schutzkonzept für die offen zu haltenden Talniederungen gesucht werden
- M-L** Schaffung eines Landschaftsparks zwischen "Sonnenhang" und "Millionenberg" in Sankt Vith, als Spazier- und Begegnungsmöglichkeit
- K** Der Zweckbestimmungsplan und strenge Bauvorschriften schränken die bauliche Nutzung und andere Zweckbestimmungen (Ackerbau, Weihnachtsbäume,...) in landschaftsökologisch interessanten Zonen ein.

Erhalt, Schutz und Ausbau der markanten Landschaftselemente

- K-M-L** Bei neuen Wegebauprojekten sind Anpflanzungen vorzusehen, allerdings in Absprache mit den Anrainern
- K** Der KBRA und die Forstverwaltung sollen die Liste der markanten Bäume und Hecken ergänzen
- K-M** Anpflanzung der Autobahnböschungen mit Ginster und im Kammbereich mit Bäumen oder Hecken

Schutz der Landschaft vor negativen Beeinträchtigungen

- K** Lösung der Schilderwaldproblematik
- K** Eine Polizeiverordnung wird die Stellen bestimmen, an denen Plakate angebracht werden dürfen
- K-M-L** Unterirdische Verlegung der Strom- und Telefonkabel in landschaftlich reizvollen Gegenden und in den Ortschaften, gemäss der bestehenden Polizeiverordnung
- K-M-L** Bei neuen Wegebauprojekten sind Anpflanzungen vorzusehen, allerdings in Absprache mit den Anrainern

Schutz der Quellgebiete mit Priorität für die Quellfassungen, die auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind

- K-M** Ausbau der Ouellfassungen im Rodter Venn

K-M-L Zum Schutz der Quelfassungen im Rodter Venn und anderer für die zukünftige Trinkwasserversorgung bestimmten Wassergewinnungspunkte soll das umliegende landwirtschaftliche Gelände durch Tauschaktionen erstanden werden und entweder mit Laubholz aufgeforstet oder landwirtschaftlich extensiv genutzt werden

K-M-L Anwendung der rechtlichen Bestimmungen um Quellen, die als Wassergewinnungspunkt genutzt werden

Schutz der Wohngebiete vor Lärmbelästigungen

M-L Bei einer Renovierung des Autobahnbelags, Anwendung einer lärmdämpfenden Schicht

K-M Anpflanzung der Autobahnböschungen mit Ginster und im Kammbereich mit Bäumen oder Hecken

Sanierung der illegalen Mülldeponien

K-M-L Die bisherigen Aktionen zur Sanierung von wilden Mülldeponien werden fortgeführt

Zusammenarbeit des KBRA und des Umweltausschusses fördern

K-M-L Anfang des Jahres treffen sich der KBRA und der Umweltausschuss, um eine Bilanz des vergangenen Jahres zu ziehen und die Aktionen des neuen Jahres aufeinander abzustimmen

Sparsamerer Wasserverbrauch

K-M Die Bevölkerung soll verstärkt über Einsparungen im Wasserverbrauch und über die möglichen Nutzungen des Regenwassers informiert werden

K Förderung der Regenwasserbehälter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde

K-M Um die Ortschaften Schlierbach, Alfersteg und Weppeler an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschliessen, werden Verhandlungen zwischen der SWDE und den betroffenen Ortschaften vermittelt

Erstellung eines kommunalen Entwässerungsplans

K Verabschiedung des von der GIP erstellten kommunalen Abwasserentsorgungsplans

K-M-L Realisierung der im Abwasserentsorgungsplan vorgesehen Massnahmen, gegebenenfalls mit Gemeindefinanzen

Unterirdische Verlegung der Strom- und Telefonkabel in landschaftlich reizvollen Gegenden und in den Ortschaften

K-M-L Unterirdische Verlegung der Strom- und Telefonkabel in landschaftlich reizvollen Gegenden und in den Ortschaften, gemäss der bestehenden Polizeiverordnung

Förderung alternativer Energiequellen

K Eine Studie soll genauer den besten Standort für eine Windparkanlage bestimmen

Verkehrsberuhigungsmassnahmen in allen von Hauptstrassen durchquerten Orten

K-M Verkehrsberuhigung der Haupt- und Malmedyer Strasse, nach Fertigstellung der Umgehungsstrasse entlang des stillgelegten Bahnhofgeländes und Erstellung einer Verkehrsstudie

K-M Diskussion mit der Regionalstrassenverwaltung über Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der zukünftigen Renovierung von Regionalstrassen, u.a. Rodt-Sankt Vith und Sankt Vith - Manderfeld

Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung von Zebrastreifen

- K** Ausbau der Bürgersteige in Lommersweiler, Schlierbach, Recht, Schönberg, Hünningen, Wallerode und Sankt Vith (Rodter Strasse)
- M** Ausbau der Bürgersteige an den im Verkehrsschema angeführten Problembereichen

Abschreckung des Durchgangsverkehrs in reinen Wohnvierteln

- K-M-L** Verschiedene Verkehrsberuhigungsmassnahmen werden in den reinen Wohnvierteln je nach finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und möglichen Zuschüssen durchgeführt

Ausbesserung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Strassen und landwirtschaftlichen Wege

- K** Rodt - Sankt Vith
- K-M** Sankt Vith – Manderfeld
- K** Ortsdurchfahrt Amelscheid
- K** Ausbau der Wege "Zum Ortswald" in Recht und in Oberst-Crombach
- K-M** Verbesserung weiterer landwirtschaftlicher Wege im Rahmen des "Lutgen-Erlasses", nach vorheriger Rücksprache mit der Landwirtschaftskommission

Trennung der Bushaltestellen von der Fahrbahn

- K-M-L** In Strassenrenovierungsprojekten soll dies, wenn möglich, erfolgen

Erweiterung der Industrie- und Gewerbegebiete

- K-M** Erschliessung des stillgelegten Bahnhofgeländes von Sankt Vith für Wohn- und Handelszwecke. Dazu gehört ebenfalls die Fertigstellung der Umgehungsstrasse (siehe Verkehrsschema)
- K-M** Fortsetzung der Erschliessung der Industrierwartungsgebiete an der Rodter Strasse sowie des Gebietes für handwerkliche Betriebe in Recht (Kaiserbaracke)
- K-M** Bei einer Revision des Sektorenplans soll das Industriegebiet II bis REWA-Beton (inklusive) ausgedehnt, und das nördlich gelegene Gebiet für handwerkliche Betriebe aufgehoben werden
- K-M** Die Gebiete nördlich der Autobahnausfahrt Sankt Vith-Süd und südlich der Kaiserbaracke sind ebenfalls als Industrie- bzw. Industrierwartungsgebiete auszuweisen

Harmonische Erschliessung der zukünftigen Industrie- und Gewerbegebiete

- K-M-L** Um Industrie- und Abbaugelände ist eine Pufferrone vorgesehen, die aufgeforstet werden soll
- K** Um das COMISA-Gelände zu renovieren, soll ein Antrag auf Förderungsmittel der Europäischen Union gestellt werden

Ausweisung von aufforstbaren Zonen in den landwirtschaftlichen Gebieten und Regelung der Weihnachtsbaumkulturen, gleichzeitig aber auch Ausweisung von Agrarschutzgebieten, die ausschliesslich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen

- K** Es ist eine Gemeinderegelung in bezug auf Weihnachtsbaumkulturen (datierte Genehmigung) zu verabschieden

Intensive Mastbetriebe sollen sich, wenn überhaupt, in der landwirtschaftlichen Zone ansiedeln und durch eine Pufferzone vom Wohngebiet getrennt werden

K-M-L Anwendung der Zielsetzung bei entsprechenden Projekten

Wenn eine Flurneuordnung in der Tat zu einer Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum führen kann, soll solch ein Verfahren beantragt werden

K Stadtrat, KBRA und Landwirtschaftskommission werden sich über Vor- und Nachteile eines Flurneuordnungsverfahrens informieren (Information durch das wallonische Amt für ländliche Entwicklung, eventuell Diskussionsabend mit den Landwirten)

Verzicht auf touristische Grossprojekte und Bevorzugung der Umgestaltung leerstehender Landwirtschaftsgebäude gemäss der bestehenden Auflagen für Unterkünfte

K Die (ländliche) Bevölkerung soll über die Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft informiert werden

Feriensiedlungen und Campingplätze sowie deren Ausbau nur unter strengen Auflagen genehmigen : die Abwasserklärung, die verwerteten Baumaterialien und die Integration in die Landschaft sind dabei besonders zu beachten ; eine Ansiedlung im Talbereich ist nicht mit einer gesunden Planung zu vereinen

K-M-L Anwendung der Zielsetzung bei entsprechenden Projekten

Nutzung der stillgelegten Bahntrassen als Rad- und Wanderweg, allerdings nur, wenn keine ökologischen Bedenken bestehen

K-M Die Errichtung eines Radwanderweges von Sankt Vith nach Born, sowie Anbindung an das Netz Reuland - Uflingen (Luxemburg), via Bahnhof Lommersweiler

FINANZIERUNG UND ZEITLICHE PROGRAMMIERUNG

Mehr oder weniger konkrete Raumordnungsmassnahmen verfolgen also die festgelegten Zielsetzungen.

Zahlreiche Projekte sind bereits seit einiger Zeit angelaufen und stehen kurz vor dem Abschluss (z.B. der besondere Bebauungsplan von Sankt Vith) oder der Realisierung (z.B. die Strasse von Rodt nach Sankt Vith).

Für andere Massnahmen besteht entweder ein prinzipieller Beschluss oder eine Anfrage auf Bezuschussung (z.B. der Ausbau der Bürgersteige).

Andere Massnahmen müssen erst konkreter gestaltet werden (z.B. der Wettbewerb für die besten Renovierungsarbeiten).

Eine genaue zeitliche Programmierung all dieser Massnahmen ist sehr schwierig, da sie von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeindefinanzen abhängen.

Zudem sind manche Projekte für die Gemeinde alleine nicht tragbar, sodass deren Realisierung von der Bezuschussung abhängig ist und daher kaum zeitlich festgelegt werden kann.

Als Ausführungsmittel können folgende Programme angeführt werden.

Die ländliche Entwicklung (ehemals ländliche Erneuerung)

Sie ist eigentlich die logische Folge des Strukturschemas.

Um Zuschüsse aus dem Fond für ländliche Entwicklung zu erhalten, muss erst ein Programm zur ländlichen Entwicklung erstellt werden.

In diesem Programm können einige der vorgesehenen Massnahmen eingebaut werden und so mit einer 80%igen Bezuschussung rechnen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bestandsaufnahme bereits einen Grossteil der Informationen enthält, die für die Erstellung eines solchen Programms von Nöten sind, dürften die übrigen Phasen (Teilnahme und Information der Bevölkerung, Aufstellung der Projekte, usw.) in maximal 2 Jahren abgeschlossen sein.

Daher könnte 1998 bereits mit ersten Verwirklichungen zu rechnen sein.

Die Neugestaltung stillgelegter Betriebsgelände

Dieses Programm wird bereits für das Bahnhofsgelände beansprucht.

Ein anderes Projekt betrifft den Bahnhof von Lommersweiler, der im Hinblick auf die Schaffung eines internationalen Radwanderwegs renoviert werden soll.

Die Flurneuordnung (ehemals Flurbereinigung)

Gegen solch ein Verfahren herrschen zahlreiche Vorurteile, dennoch sind augenblicklich einige Landwirte interessiert.

Eine objektive Information sowohl der Landwirte als auch der Gemeindemandatäre ist dringend notwendig.

Kurzfristig ist allerdings nicht mit einem Flurneuordnungsverfahren zu rechnen.

Der soziale Wohnungsbau

Wie bereits in den Massnahmen erwähnt, sieht der soziale Wohnungsbaufond vor 26 weitere Wohnungen einzurichten.

Der Fond BRUNFAUT

Die Ausrüstung des stillgelegten Bahnhofgeländes für Wohnzwecke erfolgt durch diesen Fond.

Die Regionalstrassen

Sankt Vith - Rodt und Sankt Vith - Manderfeld stehen auf dem Programm.

Das Programm zur Abwasserklärung

Neben dem kommunalen Abwasserplan werden auch alle darin vorgesehenen Massnahmen unterstützt.

Der Dreijahresplan

Er enthält in seiner letzten Ausgabe die Verbesserung verschiedener Bürgersteige und einiger Kommunalstrassen.

Der Erlass zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Wege

Die Gemeinde hat bereits 3 Projekte realisiert, ein 4. ist in Vorbereitung.

Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Sie betreffen vor allem Schulbauten, Kultur- und Sportstätten.

Studien

Neben dem Abwasserplan wurde ein Verkehrsplan für die Stadt Sankt Vith in Auftrag gegeben.

Daneben läuft auch eine Studie zwecks Erstellung einer globalen Strategie für die Erweiterung der Industriegebiete.